



mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 12

Dezember 2006

INHALT

Verband Intern

737 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Recht und Verfassung

738 Anwendungserlass IFG online
739 Digitale Wahlstifte in Hamburg
740 Europa ist 50
741 Gesetzentwurf zum Lotteriede-Staatsvertrag
742 Jahresbericht der Stabsstelle Bürgerengagement der Stadt Rheine
743 Ladenöffnungsgesetz verabschiedet
744 Niedersachsen will Verbot von „Killerspielen“
745 Personen-IDs im Steuer- und Meldebereich
746 Pressemitteilung: Verwaltungsstrukturreform mit Blick für die Kosten
747 Sicherheit von Wahlcomputern
748 VKA fordert längere Arbeitszeiten

Finanzen und Kommunalwirtschaft

749 Abgeltungsteuer erst ab 2009
750 Aktionsprogramm gegen Verschärfung des Gemeindefinanzrechts
751 Reform der Erbschaftsteuer
752 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts
753 Gemeinderabatt für den Gasbereich
754 Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
755 Konditionenänderung der KfW
756 November-Steuerschätzung
757 Pressemitteilung: Kein finanzieller Spielraum aus Hartz IV-Einigung
758 Reform der Unternehmensbesteuerung
759 Runderlass zum Kreditwesen von Kommunen
760 Zehn Thesen zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Schule, Kultur und Sport

761 Förderung der energetischen Sanierung von Schulen und Turnhallen
762 Änderungsbeschluss zu Ganztagsangeboten
763 Leitung von Gesamtschulen
764 „Nacht der Bibliotheken“ 2007
765 Schülerinnen und Schüler begegnen Autoren
766 Beschaffung von Schulbüchern
767 Verfahren zur Sprachstandsfeststellung
768 Unterrichtsausfall im Schuljahr 2005/2006
769 WbG-Förderung durch das Land NRW
770 Zweiter Bildungsweg

Datenverarbeitung und Internet

771 BGH konkretisiert Impressumspflicht
772 Gewinner e-city nrw 2006
773 Infoveranstaltung zu OSCI in der Kommune
774 Konvertierungstool für Office 2007
775 Kooperation vier kommunaler Rechenzentren
776 Start von Vista, Office und Exchange 2007
777 Studie „E-Learning-Potenziale im E-Government in NRW“
778 Veranstaltung „Fachverfahren der Justiz“

Jugend, Soziales und Gesundheit

779 Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs
780 Bewerbungsstart für den Deutschen Präventionspreis 2007

781 DStGB für flächendeckende Ganztagsbetreuung
782 Einführung des Elterngeldes
783 Sozialhilfeleistungen im Jahr 2005
784 StGB NRW-Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Wirtschaft und Verkehr

785 45. Deutscher Verkehrsgerichtstag
786 StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
787 Einheitliche Ansprechpartner nach EU-Dienstleistungsrichtlinie
788 Europäische Kommission genehmigt NRW-Fördergebiete
789 Startothek zur Hilfe bei Existenzgründung
790 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
791 Jahrestagung der AGKW
792 Kommunale Erwartungen an eine ÖPNV-Reform
793 LKW-Maut lukrativ
794 Wirtschaftswachstum durch nachhaltige Familienpolitik
795 Projekt „Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten“
796 Straßenreinigungsgebühren für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
797 Studie zur Mobilitätsentwicklung bis 2050
798 Regionalagenturen und Landesarbeitsmarktpolitik
799 Zulassung von 60-Tonnen-Fahrzeugen

Bauen und Vergabe

800 Abschaffung des Tarifreuegesetzes
801 Außenbereichserlass des NRW-Ministeriums für Bauen und Verkehr
802 Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen
803 Pressemitteilung: Großmärkte gehören ins Zentrum
804 Pressemitteilung: Mieterschutz geht vor beim LEG-Verkauf

Umwelt, Abfall und Abwasser

805 Neue Mustersatzung zur Abfallentsorgung
806 Neue Nachweis-Verordnung
807 Oberverwaltungsgericht NRW zum Wasseranschlussbeitrag
808 Oberverwaltungsgericht NRW zur Entstehung der Beitragspflicht
809 Oberverwaltungsgericht NRW zur Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides
810 Oberverwaltungsgericht NRW zur Tiefenbegrenzung
811 Pressemitteilung: Entbürokratisierung im Umweltrecht kommt voran
812 Pressemitteilung: Entsorgung wichtige kommunale Aufgabe
813 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Einbau von Fettscheidern
814 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Nacherhebung von Abfallgebühren

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de

(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Dezember-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Gemeindeordnung

Hans-Gerd von Lennep

Zum Verhältnis von Rat und Bürgermeister in einer
neuen NRW-Kommunalverfassung

Stellungnahmen zur Verlängerung der Bürgermeister-
Wahlzeit und zur Entkopplung von Bürgermeisterwahl
und Ratswahl

Bürgermeister Elmar, Olsberg

Bürgermeister Erhard Pierlings, Meinerzhagen

Bürgermeister Werner Becker-Blonigen, Wiehl

Bürgermeister Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke, Laer

Herbert Napp

Gemeindefirtschaftsrecht aus Sicht der Kommunen

Feier zum 50. Geburtstag von StGB NRW-Haupt-
geschäftsführer *Dr. Bernd Jürgen Schneider*

Michaela Hogeweg

Die Anstalt öffentlichen Rechts – Möglichkeiten der
Fortentwicklung

Lutz Gollan

Anforderungen an die Interkommunale Zusammen-
arbeit

Tayfun Keltok

Repräsentation von MigrantInnen auf kommunaler
Ebene

Jahresrückblick 2006 und Ausblick auf 2007 –
Interview mit StGB NRW-Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Hans-Gerd von Lennep

Konzepte zur Einführung des Digitalfunks

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 31.10.2006

Marc Baak, Ruth Maria Fischer

Neue Entwicklungen bei der Vergnügungssteuer

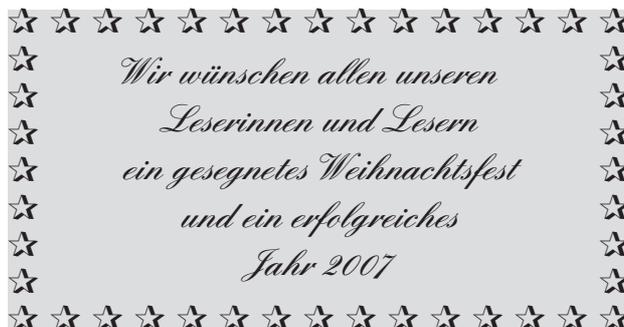
IT-News

Andreas Kasper

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid – ein Überblick

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf



Verband Intern

737

Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 13.11.2006 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den
Regierungsbezirk Detmold auf Einladung von Bürgermeis-
terin Anett Kleine-Döpke-Güse im Stadtgarten Bünde.

Beigeordneter Hamacher berichtete über aktuelle landes-
politische Themen, insbesondere über die Landesfinanzen
(GFG), die Unternehmenssteuerreform, die aktuelle Steu-
erschätzung sowie über die Verwaltungsstrukturreform.

Beigeordneter Keller informierte über den Stand der aktu-
ellen Gesetzgebungsvorhaben zur Entbürokratisierung im
Umweltrecht. Mit dem Entwurf für ein neues Landschafts-
gesetz greife die Landesregierung viele Anregungen und
Forderungen der Städte und Gemeinden auf. Der Städte-
und Gemeindebund NRW habe sich stets dafür eingesetzt,
den Naturschutz in ein ausgewogenes Verhältnis zu den
Anforderungen nachhaltiger Ortsentwicklung zu bringen.
Die Verbesserungen, die der Gesetzentwurf insbesondere
für die kommunale Bauleitplanung bringe, kämen die-
sem Ziel sehr nahe.

Mit der Reform der Umweltverwaltung werde ein weiterer
Schritt zu schlankeren Strukturen und einem unbürokrati-
schen Vollzug des Umweltrechts getan. So begrüßten die
Städte und Gemeinden insbesondere die Integration der
Sonderbehörden aus dem Bereich Umwelt in die Bezirksre-
gierungen. Auch die Einführung des sog. Zaunprinzips in
der Umweltverwaltung fänden die Zustimmung der Kom-
munen. Nach dem Zaunprinzip sollte künftig der Betreiber
einer umweltrechtlich relevanten Anlage nur noch einen
behördlichen Ansprechpartner haben. Der bislang existie-
rende Behördenschwung im Bereich der Umweltverwal-
tung werde schon bald der Vergangenheit angehören.

Abschließend stellte Kerstin Schmidt von der Bertels-
mann-Stiftung den Wegweiser Demographischer Wandel,
bezogen auf die Region OWL vor. Die Auswirkungen des
demographischen Wandels, Alterung, Schrumpfung und
Migration, betreffen alle Kommunen in Deutschland. Der

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Wegweiser Demographischer Wandel wolle den Kommunen helfen, diese Herausforderungen zu analysieren, lokale Strategien zu entwickeln und diese zu implementieren.

Az.: III/1 91-29 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Recht und Verfassung

738 Anwendungserlass IFG online

Der Städte- und Gemeindebund NRW stellt seinen Mitgliedern in seinem Intranet unter „Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Informationsfreiheitsgesetz“ den Erlass des Innenministeriums NRW vom 08.09.2006 zum Informationsfreiheitsgesetz zum Download zur Verfügung. Offenbar haben diesen nicht alle Kommunen über den Dienstweg erhalten. Der Erlass enthält einige Klarstellungen u.a. zum Anwendungsbereich des Gesetzes.

Az.: I/2 038-02-14 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

739 Digitale Wahlstifte in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird zukünftig digitale Wahlstifte bei Bezirksversammlungs- und Bürgerschaftswahlen einsetzen. Bei den Stiften handelt es sich zigarrengroße Kugelschreiber, die eine kleine Kamera enthalten. Diese - in Verbindung mit dem speziell gerasterten Papierstimmzettel - kann erkennen, an welcher Stelle der Wähler sein Kreuz gemacht hat. Das Ergebnis wird auf dem Stift abgespeichert und bei Abgabe des Stimmzettels ausgelesen. Die Stimmzettel werden nach Wahlschluss stichprobenartig zur Prüfung der elektronischen Wahlergebnisse gezählt. Durch die Einführung des Kumulierens und Panschierens und der damit verbundenen länger dauernden Stimmauszählung von Papierstimmzetteln sollen so u.a. die Ergebnisse schneller vorliegen.

Az.: I/2 024-00-2 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

740 Europa ist 50

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge vom 27. März 1957, die die Gründung der Europäischen Union bedeuteten, findet im Jahr 2007 eine breit angelegte europapolitische Kommunikationskampagne unter dem Motto „EU oder klein Europa ist 50“ in Deutschland statt. Die von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Bundespresseamt und dem Auswärtigen Amt durchgeführte Kampagne mit unterschiedlichen Elementen wird in Städten, Gemeinden und Kreisen durchgeführt, organisatorisch unterstützt und zum Teil auch finanziell gefördert. Die europapolitische Kommunikationskampagne wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Neben einer bundesweiten Informationstour durch 50 Städte sind folgende unterschiedliche Elemente der Kommunikationskampagne vorgesehen:

Internet-Portalsseite aktion-europa.de,
Veranstaltungskalender europatermine.de
Wanderausstellung „Europa ist 50“
Bürgerforen

Rathausgespräche
Europa is(s)t (50).

Das vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellte „Hand-Out“ mit Detailbeschreibungen der Kampagne und ihrer Einzelelemente sind im Intranet unter Fachinformation und Service, Europa, Info-Europaarbeit eingestellt.

Az.: I 05-10 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

741 Gesetzentwurf zum Lotteriestaatsvertrag

Das Land Niedersachsen hat am 25.10.2006 den Entwurf für einen neuen Lotteriestaatsvertrag vorgelegt. Dieser orientiert sich in seiner Zielrichtung, der Suchtbekämpfung, am Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006. Den Ländern bleibt es vorbehalten, Glücksspiele zu veranstalten. Bis auf wenige Ausnahmen wird zudem die Veranstaltung von und das Werben für Glücksspiele über das Fernsehen, das Telefon oder das Internet verboten. Das Inkrafttreten ist für den 01.01.2008 geplant. Der Entwurf ist nebst Begründung und über drei Dutzend aktuellen Entscheidungen zum Sportwettenmonopol für die Mitglieder des StGB NRW im Intranet unter „Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Ordnungsrecht“ verfügbar.

Az.: I/2 101-23 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

742 Jahresbericht der Stabsstelle Bürgerengagement der Stadt Rheine

Die Stadt Rheine hat einen Jahresbericht der Stabsstelle Bürgerengagement in ihrer Stadt veröffentlicht. Er gibt einen Überblick über die durchgeführten und in Planung befindlichen Projekte und Tätigkeitsschwerpunkte. Die Koordinierung und Vernetzung bürgerschaftlicher Aktivitäten, die Einbeziehung bisher nicht engagierter Bürgerinnen und Bürger durch Aufzeigen verschiedenster Engagementmöglichkeiten, ein Service-, Informations- und Beratungsangebot für ehrenamtliches, freiwilliges Engagement vorzuhalten sowie die Integration des Gedankens der Förderung des Bürgerengagements in das Verwaltungshandeln sind wesentliche Arbeitsschwerpunkte der Stabsstelle. Interessierte Städte und Gemeinden können den Bericht bei der Stadt Rheine unter der E-Mail-Adresse: stabsstelle@rheine.de anfordern.

Az.: I 20-12 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

743 Ladenöffnungsgesetz verabschiedet

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16.11.2006 das Ladenöffnungsgesetz verabschiedet. Die entsprechende Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses, auf der das Gesetz beruht, steht als Landtags-Drucksache den Mitgliedern des StGB NRW unter „Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht- und Verfassung -> Ordnungsrecht“ zur Verfügung. Es soll am 21.11.2006 in Kraft treten.

Az.: I/2 102-02 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

744 Niedersachsen will Verbot von „Killerspielen“

Das Land Niedersachsen hat eine Bundesratsinitiative zum Verbot von „Killerspielen“ gestartet. Ziel sei ein Herstellen

lungs- sowie ein Verbreitungsverbot, sagte ein Sprecher des Innenministeriums gegenüber der Nachrichtenagentur dpa.

Noch im Sommer hatte die Bundesregierung auf Antwort zu einer Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion ausgeführt, dass die bisher praktizierte sogenannte Co-Regulierung, die stark auf Zusammenarbeit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien setzt, ausreiche (vgl. StGB NRW-Mitteilung 565/2006). Innenminister Uwe Schünemann (CDU) übt nun explizit Kritik an der USK, die ihm zu lax arbeite.

Az.: I/2 102-50-1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

745 Personen-IDs im Steuer- und Meldebereich

Der Bundesrat hat am 03.11.2006 einer Verordnung (Steuer-ID-Verordnung, StIDV) der Bundesregierung zur Umsetzung der Vorschriften der Abgabenordnung zum Persönlichen Identifizierungsmerkmal (Personenkennziffer nach §§ 139a ff. AO) zugestimmt (vgl. StGB NRW-Mitteilung 660/2006). Damit müssen die Meldebehörden für jeden zum Ablauf des 30. Juni 2007 in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registrierten Einwohner folgende Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln: Familiennamen, früheren Namen, Vornamen oder Künstlernamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht und gegenwärtige Anschrift.

Der Datentransfer ist bis zum 30. September 2007 abzuschließen, woraufhin das zentrale Steueramt die Personenkennziffer vergibt und diese der zuständigen Meldebehörde zur Speicherung im Melderegister mitteilt. Da mit Dubletten und Dateileichen zu rechnen ist, werden die Melderegister von den Meldebehörden nach der Vergabe der Personenkennziffern bereinigt werden müssen. Die Übermittlungspflicht der Meldebehörden gilt darüberhinaus laufend bei Geburten und sonstigen Änderungen im Melderegister.

Während für die erstmalige Übermittlung der Meldedaten an das Bundeszentralamt für Steuern auch Datenträger verwendet werden können, müssen die laufenden Übermittlungen über das Internet unter Nutzung des OSCi-Protokolls erfolgen. Dabei kann auf die Dienstleistungen von Clearingstellen zurück gegriffen werden (vgl. StGB NRW-Mitteilung 660/2006).

Das ID-Merkmal darf nur für Steuerzwecke verwendet werden. Dem Bundeszentralamt für Steuern wurde zudem das Recht einer Testphase eingeräumt.

Die Verordnung ist für die Mitglieder des StGB NRW in dessen Intranet unter „Fachinformationen und Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Melderecht“ abrufbar.

Az.: I/2 110-02 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

746 Pressemitteilung: Vewaltungsstrukturreform mit Blick für die Kosten

Die von der NRW-Landesregierung in Angriff genommene Verwaltungsstrukturreform kann dazu beitragen, die kom-

munale Selbstverwaltung zu stärken. Dies erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf anlässlich der Anhörung zu einem entsprechenden Gesetzentwurf im NRW-Landtag. „Die Städte und Gemeinden stehen voll hinter diesem Jahrhundertprojekt und werden ihren Teil zum Gelingen beitragen“, bestätigte Schneider.

Bevor jedoch Verwaltungsaufgaben vom Land auf die Kommunen übertragen würden, sei zu prüfen, ob diese im heutigen Umfang überhaupt noch nötig seien. „Hier geht Qualität vor Schnelligkeit“, machte Schneider deutlich. Eine Verlagerung komme im zweiten Schritt nur dann in Betracht, wenn die Aufgabe von den Kommunen besser und kostengünstiger erledigt werden könne: „Oberster Grundsatz ist die Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips“.

Keinesfalls dürfe das Land bei der Kostenerstattung für übertragene Aufgaben bereits vorweg eine „Effizienzrendite“ einbehalten - in der Hoffnung, die Kommunen kämen aufgrund eigener Rationalisierungsbemühungen sowieso mit weniger Geld aus. „Umgekehrt gibt es Sinn: Wo das Land durch Kommunalisierung von Aufgaben massiv Geld spart, haben die Städte und Gemeinden Anspruch auf einen Teil dieser Einsparungen“, legte Schneider dar.

Zwischen Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung müsse künftig ein Ausgleich gefunden werden. Besonders hoch spezialisierte Prozesse mit geringen Fallzahlen eigneten sich nicht für die Verlagerung auf eine Vielzahl kommunaler Ämter. Auch die Kreise müssten als Umlageverbände ihre eigene Leistungsfähigkeit und die Konnexität im Auge behalten. Eine große Bereitschaft, jede staatliche Aufgabe zu übernehmen, könne leicht zum finanziellen Nachteil der Kommunen ausschlagen, warnte Schneider.

Az.: I Mitt. StGB NRW Dezember 2006

747 Sicherheit von Wahlcomputern

Angesichts der Fragwürdigkeit der Sicherheit von elektronischen Wahlgeräten („Wahlcomputer“) führte die Computerzeitschrift c't ein Interview mit dem Mitarbeiter der Physikalisch-technischen Bundesanstalt, Herrn Prof. Dr. Dieter Richter, der u.a. für die Bauartzulassung der Geräte nach der Bundes-WahlgeräteVO zuständig ist. Das Interview ist auf Bitte der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW auf der Homepage des c't-Magazins unter <http://www.heise.de/ct/o6/24/072/> abrufbar. Laut Aussage von Prof. Dr. Richter müssen die in Deutschland zugelassenen Geräte offenbar erneut überprüft werden. So wurden in den bisherigen Prüfungen z.B. nicht die Abstrahlungen der Geräte geprüft.

Az.:I/2 024-00-0 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

748 VKA fordert längere Arbeitszeiten

Bad Doberan. Die Mitgliederversammlung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgebervverbände (VKA) hat Herrn Dr. Thomas Böhle, Berufsm. Stadtrat der Stadt München, in ihrer diesjährigen Herbstsitzung am 10. November 2006 in

Bad Doberan als Präsident bestätigt. Einstimmig wurde Dr. Böhle für die kommenden Geschäftsjahre 2007 bis 2009 wieder gewählt. Ebenso wieder gewählt wurden zum ersten Stellvertreter Herr Bürgermeister Seiter, Wörth, und zum zweiten Stellvertreter Herr Landrat Koch, Potsdam-Mittelmark.

Dr. Böhle sieht die VKA vor der Bewältigung schwieriger Aufgaben: „Insbesondere die Erhaltung des Flächentarifvertrages in Zeiten, in denen zunehmend einzelne Berufsverbände die Durchsetzung eigener Ziele auch gegen die Interessen der anderen Beschäftigtengruppen anstreben und sich dazu gewerkschaftlich organisieren, wird eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Amtsperiode sein. Nur durch den Flächentarifvertrag kann eine gerechte Lohnfindung für alle Beschäftigtengruppen gewährleistet werden, die sich auch am Miteinander orientiert.“

Kurzfristig muss es darum gehen, die für die Länder vereinbarten längeren Wochenarbeitszeiten auch bei den Kommunen zur Geltung zu bringen. „Hier stehen die Gewerkschaften im Wort“, so Dr. Böhle. Aus Anlass des Abschlusses des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ist mit den Gewerkschaften eine Meistbegünstigungsklausel tarifvertraglich vereinbart worden, die der VKA das Recht gibt, mit den Ländern vereinbarte längere Arbeitszeiten zu übernehmen. Mit der Vereinbarung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind die Voraussetzungen der Meistbegünstigung erfüllt. „Die für Bayern ab dem 1. November 2006 gültige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden 6 Minuten anstelle von bisher 38,5 Stunden beanspruchen wir für das gesamte Tarifgebiet West der VKA“, so Dr. Böhle weiter. Die Mitgliederversammlung der VKA hat die Gewerkschaften aufgefordert, dies anzuerkennen. Gleichzeitig hat die Mitgliederversammlung beschlossen, bis dahin das Wirksamwerden von gesondert mit den Gewerkschaften ausgehandelten Zugeständnissen beim TVöD auszusetzen.

Az.: I 049-09

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Finanzen und Kommunalwirtschaft

749

Abgeltungsteuer erst ab 2009

Die im Rahmen der Unternehmensteuerreform geplante Abgeltungsteuer soll laut Aussagen des Bundesfinanzministers ab 2009 mit einem Steuersatz von 25 Prozent eingeführt werden. Ursprünglich war geplant, diese neue Steuer, die Zinsen, Spekulationsgewinne und Dividenden erfasst und direkt von den Banken abgeführt werden soll, in zwei Stufen einzuführen.

Anlässlich der Arbeitsgruppensitzung am 16. Oktober zur Unternehmensteuerreform teilte Bundesfinanzminister Steinbrück mit, dass die Bundesregierung die Abgeltungsteuer auf Zinsen, Spekulationsgewinne und Dividenden erst ab dem Jahr 2009 mit einem dann einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent einführen will. Zunächst sollte die Abgeltungsteuer in zwei Schritten eingeführt werden. Ab dem Jahr 2008 sollte sie demnach für ein Jahr mit einem Satz von 30 Prozent erhoben werden. Ab 2009 sollte dann der Steuersatz auf 25 Prozent herabgesetzt werden.

Nach Einführung der Abgeltungsteuer entfällt das bisherige Halbeinkünfteverfahren, nachdem nur die Hälfte der Dividende mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden musste. Gleiches gilt für die so genannte Spekulationsfrist, nach der Gewinne aus Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren bislang steuerfrei bleiben, wenn die Papiere länger als ein Jahr im Depot lagen. Dies solle laut Steinbrück nicht dazu dienen, Vermögende zu entlasten und auf Steuergeld zu verzichten. Man will in erster Linie den immensen Kapitalabfluss eindämmen. Steinbrück zitierte vor diesem Hintergrund die Formel: „Es ist besser 25 Prozent auf X zu haben, als 42 Prozent auf gar nichts.“ Auch die an die Abgeltungsteuer gekoppelte Kirchensteuer soll nach Steinbrücks Worten von den Banken erhoben und abgeführt werden. Dazu müssten alle Steuerpflichtigen den Banken Bescheinigungen ihrer Gemeinde oder des Finanzamtes vorlegen, ob sie in der Kirche sind.

Bei der ebenfalls diskutierten weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Unternehmensteuerreform und der damit verbundenen Frage nach den geeigneten Gegenfinanzierungsmaßnahmen für die im Rahmen dieser Reform geplante Absenkung der nominalen Steuersätze gab es bei der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 16. Oktober keinen Durchbruch. Steinbrück bekräftigte lediglich die vom Bundeskabinett Mitte Juli beschlossenen Eckpunkte, nach denen die Steuerlast für Kapitalgesellschaften von gut 38,6 Prozent auf 29,2 Prozent sinken soll, und teilte mit, dass man endgültig am 2. November zu einer Entscheidung kommen will. Bei der Sitzung wurde aber erneut betont, dass es ein vorrangiges Ziel sei, die finanzielle Belastung im Anfangsjahr der Reform in Höhe von maximal 5 Mrd. € nicht zu überschreiten. Deutlich wird die zunehmende Uneinigkeit zwischen SPD und Union hinsichtlich der Frage der Gegenfinanzierung. Die Union plädierte bei der Körperschaftsteuer für eine Zinsschranke, also die begrenzte Abzugsfähigkeit von Zinsen. Die SPD-Seite wolle hingegen lieber die Bemessungsgrundlage erweitern und etwa Mieten, Pachten und Leasingraten teilweise besteuern. Eine von Roland Koch überarbeitete Version des Zinsschrankenmodells, welche eine so genannte Escape Klausel beinhaltet, war in der Arbeitsgruppe am 16. Oktober genauso wie eine erhöhte Grundsteuer auf Betriebsgrundstücke nicht mehrheitsfähig. Die Klausel bei dem Zinsschrankenmodell sieht vor, dass Konzerne nicht der Zinsschranke unterliegen, wenn sie die Fremdkapitalfinanzierung nicht zur Verlagerung von Gewinnen nutzen. Dies müsste dann natürlich von den Konzernen nachgewiesen werden.

Angesichts des Konflikts ist es nicht mehr ausgeschlossen, dass es entgegen den ursprünglichen Absichten keine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer geben wird. Dies sei laut Informationen aus der Arbeitsgruppe aber hinnehmbar.

Az.: IV/1 920-03/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

750

Aktionsprogramm gegen Verschärfung des Gemeindefinanzrechts

Der Verband kommunaler Unternehmen hat in Zusammenarbeit mit einigen Stadtwerken das Aktionsprogramm „Nur fair bringt mehr - Stadtwerke in NRW für fairen Wettbewerb“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, die drohende Ver-

schlechterung der Rahmenbedingungen für Stadtwerke in NRW durch Verschärfung der GO-Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigungen zu verhindern. Das Thema soll konsequent und auf möglichst breiter Basis in die Öffentlichkeit getragen werden, um Druck auf die Landesregierung auszuüben. Zur Koordination wurde ein Aktionsbüro ins Leben gerufen. Dieses wird allen, die die Aktion unterstützen wollen, einen „PR-Werkzeugkasten“ zur Verfügung stellen. Darin sind alle notwendigen Materialien und praktischen Hilfestellungen zur Durchführung konkreter Aktionen vor Ort enthalten. Die Materialien stehen auf der Internet-Plattform www.stadtwerke-nrw.de zur Verfügung. Bei Interesse können Sie sich auch an den Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VKU, Herrn Wolfgang Prangenberg (Fon 0221.3770-206, prangenberg@vku.de) wenden.

Az.: IV/3 810-05/4A Mitt. StGB NRW Dezember 2006

751 Reform der Erbschaftsteuer

Am 25.10.2006 hat das Bundeskabinett einen Entwurf eines Gesetzes zur steuerrechtlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge beschlossen, mit dem die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Erleichterungen für Unternehmensvermögen umgesetzt werden sollen.

Der Entwurf sieht vor, bereits ab 1. Januar 2007 die auf produktiv eingesetztes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos zu stunden. Für jedes Jahr der Betriebsfortführung wird ein Zehntel davon erlassen. Durch die Schaffung einer neuen Freigrenze für Betriebsvermögen in Höhe von 100.000 Euro wird zugleich sichergestellt, dass eine Vielzahl von kleinen Unternehmen nicht mit Steuern belastet wird.

Bei den Bedingungen für eine Stundung der Erbschaft- und Schenkungsteuer orientiert man sich nun doch an den Formulierungen des Umwandlungssteuerrechts, womit die Betriebsfortführung nach dem Gesamtbild der betrieblichen Verhältnisse beurteilt wird. So ist das entscheidende Kriterium für die Stundung bzw. den Erlass der Steuerschuld, dass der Betrieb in einem vergleichbaren Umfang über zehn Jahre fortgeführt wird. Im Kern müssen damit auch die Arbeitsplätze des übertragenen Betriebs erhalten bleiben. In der Diskussion um diese Reform gab es auch Vorschläge, die Stundung nur direkt von der Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze abhängig zu machen.

Die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zur Erbschaftsteuer wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls zu berücksichtigen sein.

Der Entwurf sieht in der vollen Jahreswirkung eine Entlastung bei der Erbschaftsteuer in Höhe von 450 Mio. Euro pro Jahr vor. Die geänderten Vorschriften gelten für Besteuerungszeitpunkte nach Verkündung dieses Gesetzes. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind die neuen Vorschriften über die Stundung und das Erlöschen der Steuer auf begünstig-

In der Ausgabe 11/2006 ist es vereinzelt zu Produktionsfehlern gekommen. Wir bitten dies zu entschuldigen. Fehlerhafte Exemplare werden durch einwandfreie ersetzt.

tes Vermögen bereits ab dem 1. Januar 2007 anwendbar. Damit kann der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Fahrplan für das In-Kraft-Treten eingehalten werden.

Der Entwurf ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Steuern / Aktuelle Gesetze / Gesetzesentwurf einzusehen.

Az.: IV/1 922-40 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

752 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Geschäftsstelle hat am 24.10.2006 bei Rödl & Partner in Köln mit den Städten und Gemeinden, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet haben, einen 7. Erfahrungsaustausch über Praxis- und Rechtsfragen der Anstalt des öffentlichen Rechts durchgeführt. Schwerpunkte der Sitzung waren die aktuelle Erlasslage zur Übertragbarkeit von Aufgabenbereichen und die neue vergaberechtliche Rechtsprechung, zu denen Rechtsanwalt Schmitz von Rödl & Partner referiert hat. Im Anschluss daran haben die Teilnehmer - unter ihnen auch Vertreter des Innenministeriums - zahlreiche rechtliche und praktische Fragestellungen erörtert. So diskutierten die Teilnehmer insbesondere die Bereiche AöR und NKF, die AöR als Holding, Erfahrungen der AöRs bei Freistellungsanträgen vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser bei gesplitteter Abwassergebühr, Auskunftspflicht von Verwaltungsratsmitgliedern über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, Prüfungsrechte des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes bei der AöR, Unterzeichnung von Bekanntmachungsanordnungen bei Satzungen der AöR und die Weiterführung von Widerspruchs- und Klageverfahren nach Übertragung von Aufgaben auf die AöR.

Der nächste Erfahrungsaustausch mit dem Schwerpunktthema Abwasser findet am 24. April 2007 statt.

Az.: IV/3 810-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

753 Gemeinderabatt für den Gasbereich

Im Rahmen der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 ist nun eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung aufgenommen worden, die den Erhalt des Gemeinderabatts auf den Netzzugang im Gasbereich gewährleistet. Nach dem bisherigen Wortlaut der KAV ist der Gemeinderabatt nur für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden hinsichtlich des Rechnungsbetrages für den Netzzugang vorgesehen. Art. 3 § 38 a Abs. 4 der Verordnung sieht nunmehr vor, in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV nach dem Wort „Niederspannung“ die Wörter „oder in Niederdruck“ einzufügen.

Az.: IV/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

754 Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Im Jahr 1995 erstellte das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung München im Auftrag des Innenministeriums NRW

ein Gutachten, dessen Ergebnisse und Empfehlungen die Grundlage für die Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen bildeten. Der kommunale Finanzausgleich soll nun quantitativ gesichert und qualitativ zukunftsfähig gemacht werden. Aus diesem Grunde hält es die Landesregierung NRW für erforderlich, die Grundlagen des nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen und auf der Basis eines solchen Gutachtens - mit einer Perspektive für die kommenden zehn Jahre - weiter zu entwickeln.

Dabei sind die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Urteil vom 9. Juli 1998 (sog. Ahaus-Entscheidung) zu berücksichtigen, das dem Gesetzgeber aufgegeben hat, die Grundlagen seiner Einschätzungen und Prognosen regelmäßig zu überprüfen und sich bei Bedarf des Sachverständigen Dritter zu bedienen.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr ein Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW in Auftrag gegeben. Im Vorfeld waren die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung des Fragenkatalogs zu einer Stellungnahme aufgefordert worden. Den Zuschlag für die Erarbeitung des Gutachtens hat die Vergabestelle des Innenministeriums NRW nach Abschluss des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens dem ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München erteilt.

Der Abschlussbericht des ifo-Instituts wird nach Angaben des Instituts frühestens ein Jahr nach der Auftragsvergabe, d. h. Ende 2007, vorgelegt werden.

Az.: IV/1 902-01/9 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

755 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze einiger Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 14.11.2006 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ab dem 14.11.2006 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	2,85	2,87	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,25	3,28	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	2,85	2,87	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,30	3,33	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,55	3,58	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 14.11.2006 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	2,85	2,87	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,30	3,33	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,55	3,58	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

756 November-Steuerschätzung

Am 2. und 3. November 2006 tagte der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ in Gmund/Tegernsee zu seiner jährlich stattfindenden November-Steuerschätzung. Gegenüber der letzten Mai-Steuerschätzung rechnen die Steuerschätzer für das laufende und kommende Jahr mit Steuermehreinnahmen in Höhe von fast 40 Mrd. €.

Bei der regelmäßig im November stattfindenden kleinen Steuerschätzung werden die bei der vorausgegangenen großen Mai-Steuerschätzung veranschlagten Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte für das laufende und kommende Jahr erneut betrachtet und gegebenenfalls revidiert. Dabei wurden diesmal die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai deutlich nach oben korrigiert. Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen werden 2006 um 19,4 Mrd. € höher ausfallen, als in der Mai-Steuerschätzung prognostiziert. Das Gleiche gilt für das Jahr 2007. Hier gehen die Steuerschätzer von Mehreinnahmen in Höhe von 20,1 Mrd. € aus. Demnach werden sich die Steuereinnahmen in diesem Jahr auf insgesamt 484,9 Mrd. € und im kommenden Jahr auf insgesamt 514,1 Mrd. € belaufen.

Eventuelle Abweichungen gegenüber zurückliegenden Schätzungen beruhen zum Teil darauf, dass sich die Schätzungen am geltenden Steuerrecht orientieren und so z. B. laufende Gesetzgebungsverfahren überwiegend nicht in die Berechnungen mit einfließen. Zusätzlich orientieren sich die Schätzungen immer an den jeweils gültigen Konjunkturprognosen. Und diese wurde im Verlauf des Jahres bzw. seit der Mai-Steuerschätzung nach oben korrigiert.

Rahmenbedingungen

Die jetzige Steuerschätzung ging vom geltenden Steuerrecht aus, wobei gegenüber der zurückliegenden Mai-

Steuerschätzung die finanziellen Auswirkungen des Haushaltbegleitgesetzes, des Steueränderungsgesetzes 2007, des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, und die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchsteuergesetzen in die Berechnung eingeflossen sind.

Die der Schätzungen zugrunde gelegten Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung wurden gegenüber der Mai-Steuerschätzung noch einmal deutlich heraufgesetzt. So geht man nun für das laufende Jahr von einem Zuwachs des nominalen Bruttoinlandproduktes in Höhe von 2,9 % (Mai 2,0 %) aus. Für das kommende Jahr erwartet man eine Zunahme in Höhe von 2,6 % (Mai 2,3 %).

Wesentliche Ergebnisse

Die Steuermehreinnahmen von 19,4 Mrd. € im laufenden und 20,1 Mrd. € im kommenden Jahr fallen sowohl beim Bund, bei den Ländern als auch bei den Kommunen an. Gegenüber der Mai-Steuerschätzung können der Bund im laufenden Jahr mit 8,4 Mrd. €, die Länder mit 7,5 Mrd. € und die Kommunen mit 3,9 Mrd. € an Mehreinnahmen rechnen. Für das Jahr 2007 verteilt sich das Steuermehraufkommen zu 9,0 Mrd. € auf den Bund, zu 7,6 Mrd. € auf die Länder und zu 4,0 Mrd. € auf die Kommunen.

Insgesamt rechnet man im laufenden Jahr mit Steuereinnahmen in Höhe von 202,3 Mrd. € für den Bund, 193,6 Mrd. € für die Länder und 66,8 Mrd. € für die Kommunen. Im kommenden Jahr stehen dem Bund dann 219,2 Mrd. €, den Ländern 202,9 Mrd. € und den Kommunen 67,8 Mrd. € zur Verfügung. Dies ist allein für das laufende Jahr im Vergleich zur letzten November-Steuerschätzung ein deutlicher Zuwachs. Prognostizierte man hier noch Steuereinnahmen von 188,5 Mrd. € für den Bund, 178,9 Mrd. € für die Länder und 58,6 Mrd. € für die Kommunen, liegen die nun veröffentlichten Ergebnisse deutlich darüber. Wobei man beachten muss, dass die reinen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Finanzierungen im Rahmen der EU, des Länderfinanzausgleiches (LFA) oder des Fonds Deutsche Einheit (FDE) geschmälert werden. So beziffern sich die Steuereinnahmen des Bundes vor EU, FDE und LFA z. B. auf 242,521 Mrd. €. Die hierdurch beim Bund abzuziehenden Steuermittel reduzieren die Steuereinnahmen auf die erwähnten 202,3 Mrd. €. Bei den Kommunen belaufen sich die Steuereinnahmen vor den Zahlungen für den Fonds Deutsche Einheit und der erhöhten Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs auf 69,86 Mrd. €.

Bei der differenzierten Betrachtung einzelner Steuerarten fällt auf, dass insbesondere die Erwartungen für die Gewinnsteuern wie Gewerbe- und Körperschaftsteuer nach oben korrigiert wurden. Für die Gewerbesteuer brutto geht man nun im laufenden Jahr von Einnahmen in Höhe von 37,75 Mrd. € aus. Damit wurden die Einnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung noch einmal um 3,55 Mrd. € nach oben korrigiert. Abzüglich der Gewerbesteuerumlage (3,69 Mrd. €) und der von den westdeutschen Kommunen aufzubringenden erhöhten Gewerbesteuerumlage für den Fonds Deutsche Einheit (613 Mio. €) und für die Neuordnung des Finanzausgleichs (2,44 Mrd. €) verbleiben in diesem Jahr 31,01 Mrd. € bei den Kommunen. Für 2007 erwartet man Gewerbesteuereinnahmen von 36,8 Mrd. € brutto

bzw. 30,32 Mrd. € netto. Beim Eintreffen dieser Prognosen würden die Brutto-Gewerbesteuereinnahmen 2006 um 17,5 % gegenüber dem Vorjahreswert steigen. Im Vergleich der Jahre 2007 und 2006 miteinander würde sich dagegen ein leichter Rückgang um 2,5 % einstellen.

Wesentlich stärker dagegen fällt im laufenden Jahr der relative Anstieg bei der Körperschaftsteuer aus. Mit einem prognostizierten Aufkommen von 23,15 Mrd. € ist dies gegenüber 2005 ein Anstieg von 41,7 %. Wie bei der Gewerbesteuer so auch bei der Körperschaftsteuer erwartet man im kommenden Jahr einen leichten Rückgang. Dieser bewegt sich um die 10 % und reduziert das Aufkommen auf dann 20,84 Mrd. €.

Die Prognosen zur Umsatzsteuer wurden ebenfalls noch einmal erhöht, so dass man entgegen der Mai-Prognose von 109,4 Mrd. € im laufenden Jahr von einem Aufkommen in Höhe von 110,67 Mrd. € ausgeht. Dies ist ebenfalls auf den konjunkturellen Aufschwung zurückzuführen. Für das kommende Jahr rechnet der Arbeitskreis Steuerschätzung mit einem Aufkommen von 128,86 Mrd. €. Damit wird, wie schon bei der Mai-Steuerschätzung, ein deutlicher Anstieg erwartet, der in erster Linie auf die geplante Mehrwertsteuererhöhung ab dem 1. Januar 2007 zurückzuführen ist.

Das ebenfalls nach oben korrigierte Lohnsteueraufkommen wird sich im laufenden Jahr auf 122 Mrd. € belaufen. 2007 geht man von einem erneuten Anstieg auf dann 126,8 Mrd. € aus.

Steuereinnahmen der Kommunen

Auf der kommunalen Ebene ist bezüglich der Lohnsteuer die Schätzung des Gemeindeanteils an der Lohn- und Einkommensteuer von Interesse, den die Steuerschätzer für 2006 mit 21,77 Mrd. € beziffern. Wobei sich dieser Betrag aus 0,9 Mrd. € anteiligem Zinsabschlag, 18,3 Mrd. € anteiligem Lohnsteueraufkommen und 2,57 Mrd. € anteiligem Einkommensteueraufkommen zusammensetzt. Im kommenden Jahr schätzt man die Einnahmen aus diesen drei Gruppen auf 22,92 Mrd. €.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beläuft sich 2006 auf 3,04 Mrd. € und wird im kommenden Jahr auf 3,4 Mrd. € ansteigen. Die reinen Gemeindesteuern werden sich im laufenden Jahr auf 10,99 Mrd. € und im kommenden Jahr auf 11,17 Mrd. € belaufen.

Damit ergeben sich bei den ost- und westdeutschen Gemeinden Steuereinnahmen von 69,86 Mrd. €, von denen die Zahlungen der westdeutschen Gemeinden für die erhöhte Gewerbesteuerumlage im Zusammenhang mit dem Fonds Deutsche Einheit (613 Mio. €) und der erhöhten Gewerbesteuerumlage im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs (2,44 Mrd. €) abzuziehen sind.

Anhand der nun revidierten Daten der Mai-Steuerschätzung können die Städte und Gemeinden im laufenden Jahr mit Steuereinnahmen in Höhe von 66,8 Mrd. € rechnen. Dies ist gegenüber den im Mai prognostizierten 62,9 Mrd. € ein nochmaliger Anstieg um 6,2 %, der im Wesentlichen auf das erneute Erstarken der Gewerbesteuer zurückzuführen ist. Damit würden die kommunalen Steuereinnahmen des laufenden Jahres um 7 Mrd. € bzw. 11,8 % über dem Vorjahreswert von 59,8 Mrd. € liegen.

Az.: IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Pressemitteilung: Kein finanzieller Spielraum aus Hartz IV-Einigung

Die Einigung über die Erstattung von Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose durch den Bund an die Kommunen gibt den NRW-Städten und -Gemeinden Planungssicherheit, liegt aber hinter der verbindlich zugesagten Entlastung aus Hartz IV zurück. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen. Bekanntlich will der Bund den Kommunen jährlich 4,3 Milliarden Euro für Unterkunftskosten erstatten, während für den Kostenausgleich in diesem Sektor allein 3,3 Milliarden Euro nötig sind.

„Damit ist das Versprechen von bundesweit 2,5 Milliarden Euro jährlicher Entlastung auf rund eine Milliarde Euro geschrumpft“, monierte Schneider. Ebenso sei die Prognose, die Kommunen könnten aus den Hartz IV-Einsparungen mit 1,5 Milliarden Euro den Ausbau der Krippenplätze finanzieren - tragender Gedanke des Tagesbetreuungsausbaugesetzes - endgültig als Taschenspielertrick entlarvt. „Die Kopplung von Hartz IV und Kinderbetreuung war weder sinnvoll noch realistisch. Nun müssen neue Wege zum Ausbau und zum Betrieb neuer Betreuungsplätze für unter Dreijährige gefunden werden“, machte Schneider deutlich. Die Finanzverantwortung für diese gesellschaftlich wichtige Aufgabe dürfe nicht bei den Kommunen abgeladen werden.

Nach der Einigung über die Höhe der Bundeserstattung für die Unterkunftskosten komme es nun darauf an, dass diese bedarfsgerecht auf die Länder und von dort weiter an die Kommunen verteilt würden. „Wir müssen weg von dem rein prozentualen Verteilungsschlüssel hin zu einem individuellen Mehrbelastungsausgleich“, forderte Schneider. Nur dann sei sicher, dass nicht einzelne Kreise die Kreisumlage erhöhen müssten, um ihre Haushaltslücken aus der Bezahlung von Unterkunftskosten zu schließen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

758 Reform der Unternehmensbesteuerung

Am 06.11.2006 hat sich der Koalitionsausschuss mit den Eckpunkten der Arbeitsgruppe zur Reform der Unternehmensbesteuerung befasst und diese gebilligt. Die Gesamtsteuerlast der Unternehmen soll auf 29,8 % sinken, wobei wesentlicher Kernpunkt die Absenkung der Körperschaftsteuer von bislang 25 % auf 15 % ist. Die Gewerbesteuer bleibt erhalten, wird aber in einigen Punkten verändert.

Die Gewerbesteuer soll in folgenden Punkten verändert werden:

- Die Messzahl soll von 5 auf 3,5 % abgesenkt werden; die Messzahlenstaffel unterhalb von 3,5 % entfällt.
- Die Gewerbesteuer kennt auch zukünftig Hinzurechnungen. Allerdings soll die bisherige hälftige Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen entfallen.
- Stattdessen sollen künftig sämtliche Finanzierungskosten (Zinsen, Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten) hinzugerechnet werden; strittig ist noch, ob mit 25 oder mit 30 %. Um mittelständische

Unternehmen zu schonen, ist ein Freibetrag von 50.000 € vorgesehen.

- Die Gewerbesteuer wird künftig nicht mehr als Betriebsausgabe berücksichtigt werden können.

Auch für diese Sitzung hat es aber keine schriftliche Zusammenfassung der Vorschläge der Arbeitsgruppe gegeben. Es wurde jedoch ein Papier „Wachstumsorientierte Unternehmenssteuerreform für Deutschland“ der beiden Vorsitzenden der Koalitionsarbeitsgruppe, Bundesminister Peer Steinbrück und Ministerpräsident Roland Koch, vorgelegt. Das Papier schafft etwas mehr Klarheit, wird aber nicht alle Fragen beantworten können.

Das Papier „Wachstumsorientierte Unternehmenssteuerreform für Deutschland“ ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Steuern/Unternehmenssteuerreform 2008 abrufbar.

Hinzuweisen ist hier insbesondere auf den Punkt „Sicherung der Investitionskraft der Kommunen“ auf Seite 7 des Papiers. Dort heißt es unter anderem: „Die Kommunen sind überdies von den Kosten der Unternehmensteuerreform ausgenommen, die von Bund und Ländern allein getragen werden. Die Kommunen können damit weiterhin auf einer verlässlichen Einnahmehasis wirtschaften und profitieren praktisch kostenlos von der Anschubwirkung der Unternehmensteuerreform, die langfristig über mehr Wachstum und Arbeitsplätze auch den Haushalten der Städte und Gemeinden zugute kommt“.

Eine nachvollziehbare Berechnung der Vorschläge zur Unternehmensteuerreform fehlt bisher. Angesichts der Tatsache, dass uns somit weder eine schriftliche Fassung der Vorschläge der Großen Koalition noch ein Finanztableau zur Verfügung stehen, halten wir es für geboten, die politische Zusage, dass die Kommunen durch die Reform der Unternehmensbesteuerung nicht belastet werden, deutlich herauszustellen.

Die Geschäftsstelle hat vermehrt Anfragen aus dem Mitgliedsbereich erhalten, in denen die Auswirkungen der Senkung der Steuermesszahl für einzelne Kommunen thematisiert und nach den Einzelaspekten der Gegenfinanzierung gefragt wird. Während nämlich die Wirkungen der Messzahlensenkung von jeder einzelnen Gemeinde ermittelt werden kann, gilt dies für die Gegenfinanzierung nicht. Hier wird es bis zur Vorlage eines umfassenden Finanztableaus Unsicherheiten geben.

Der Städte- und Gemeindebund NRW wird in der weiteren Diskussion zur Vorbereitung des Referentenentwurfs auf die Einhaltung der politischen Zusage pochen, dass die Kommunen durch die Reform der Unternehmensbesteuerung nicht belastet werden. Insbesondere der Punkt der Absenkung der Messzahl wird dabei von uns besonders kritisch hinterfragt werden. Auch der DStGB ist wiederholt von uns auf die Brisanz der Absenkung der Messzahl hingewiesen worden.

Ein Referentenentwurf ist für Januar 2007 angekündigt. Ein Kabinettsbeschluss soll im März 2007 ergehen.

Az.: IV/1 920-03/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Runderlass zum Kreditwesen von Kommunen

Das Innenministerium hat seine Runderlasse vom 23.06.1989 (SMBl. NRW 952, Kreditwirtschaft der Gemeinden) und vom 30.08.2004 (SMBl. NRW 652, Fremdwährungskredite) in redaktioneller und inhaltlicher Sicht aktualisiert und in einem neuen Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ zusammengeführt (Erlass vom 09.10.2006 - Az.: 34-48.05.01/01 -, veröffentlicht im Ministerialblatt NRW Nr. 27 v. 23.10.2006, S. 505 ff.).

Gegenüber den bisherigen Regelungen ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Erlasse werden auf das neue NKF Haushaltsrecht angepasst.
- Für ÖPP-Projekte wird der in der Praxis bereits angewandte konventionelle Vergleichswert (PSC Public Sector Comparator) zum Standard.
- Sale and Lease Back Projekte sind unter gewissen Voraussetzungen zulässig.

Der Städte- und Gemeindebund NRW war wie die anderen beiden kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld zu einer Stellungnahme zu dem geplanten neuen Erlass aufgefordert worden. In der Stellungnahme haben wir uns hauptsächlich zu dem Thema Risikoabwägung vor der Aufnahme von Fremdwährungskrediten, Risikovorsorge bei einem Fremdwährungsgeschäft, öffentlich-private Partnerschaft und Sale and Lease Back Modelle geäußert.

Insbesondere die Zulassung von Sale and Lease Back Projekten ist nach dem Ergebnis der Anhörung kontrovers diskutiert worden. Das Innenministerium hat in einem Anschreiben betont, dass Sale and Lease Back in Zukunft nur dann möglich sein wird, wenn das Projekt zur Werterhaltung bzw. Wertsicherung bestimmt ist und der Gemeinde ein langfristiges Nutzungsrecht und eine Rückkaufsoption zustehen. Die Umstellung auf das NKF mit der Bilanzierung des Vermögens mache eine abschließende wirtschaftliche Beurteilung der o.g. Sale and Lease Back Projekte möglich. Dadurch könne im Rahmen des § 90 GO NRW neben der zivilrechtlichen auch eine wirtschaftliche Betrachtung hinzukommen. Eine Veräußerung liege danach nicht vor, wenn mindestens das wirtschaftliche Eigentum bei der Gemeinde verbleibt.

Die Aussagen in dem Erlass zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Sale and Lease Back Geschäften sind aus Sicht der Geschäftsstelle ausgesprochen problematisch. Bislang hatte das Innenministerium - ebenso wie der Städte- und Gemeindebund - die Auffassung vertreten, dass die Veräußerung und sofortige Rückanmietung von Vermögensgegenständen ein starkes Indiz dafür darstellt, dass diese Vermögensgegenstände zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde in absehbarer Zeit weiter benötigt werden und daher ein Verstoß gegen § 90 Abs. 3 Satz 1 GO angenommen werden müsste. Die nunmehr im Erlass zugrunde gelegte geänderte Rechtsauffassung ist mit dem eindeutigen Wortlaut des § 90 Abs. 3 Satz 1 GO u. E. nur schwer zu vereinbaren.

Der Erlass des Innenministeriums vom 09.10.2006 ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes

unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „NKF“, „IM-Erlasse“ abrufbar.

Die Geschäftsstelle weist auf einen redaktionellen Fehler in dem Runderlass hin:

Nach Ziffer 2.4 des Runderlasses muss sichergestellt sein, dass das Kündigungsrecht nach § 609 BGB nicht ausgeschlossen wird.

Hiermit ist das Kündigungsrecht nach § 489 BGB gemeint (früher § 609 BGB a. F.). Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass der Runderlass redaktionell entsprechend angepasst werden wird.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

760

Zehn Thesen zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Anlässlich der gegenwärtigen Debatte um die Privatisierung der Abwasserbeseitigung hat der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des DStGB auf seiner Sitzung am 26.11.2006 in Berlin „Zehn Thesen zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung“ beschlossen.

Das Thesenpapier wird im Folgenden wiedergegeben:

„Zehn Thesen zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung

Angesichts der gegenwärtigen Debatte um die Privatisierung der Abwasserbeseitigung stellt der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) Folgendes fest:

1. Die hoheitliche Organisation der Abwasserbeseitigung ist Ausfluss des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung und ein zentraler Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge im Sinne der Bürger.
2. Die kommunale Verantwortung bei der Abwasserbeseitigung in Deutschland hat sich bewährt. Sie wird flächendeckend in hoher Qualität und zu einem fairen Preis erbracht. 75 % bis 85 % der in die Gebühren einzurechnenden Gesamtkosten sind unveränderliche Fixkosten. Die Gewässerreinheit in Deutschland befindet sich schon jetzt auf einem – auch im internationalen Vergleich – hohen Niveau.
3. Es darf keinen Zwang zu Privatisierung geben! Privatisierungsentscheidungen sind immer Einzelfallentscheidungen vor Ort. Sie beruhen stets auf einer Abwägung unterschiedlichster örtlicher Faktoren und berücksichtigen insbesondere die zu erwartende Preisentwicklung für die Bürgerinnen und Bürger. Voll- und Teilprivatisierungen im Rahmen von Public Private Partnership sind daher im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung nur eine Möglichkeit und keinesfalls der Königsweg.
4. Mit der Privatisierung geht die Besteuerung der Abwasserbeseitigung einher. Dies hat nach Berechnungen des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums Gebührensteigerungen von bis zu 12,25 % und nach Berechnungen des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes sogar bis zu 18 % zur Folge.

5. Um die effektiven und kostengünstigen Strukturen der kommunalen Abwasserbeseitigung in Deutschland zu erhalten, ist von einer (Umsatz-)Besteuerung abzusehen. Die mit einer Besteuerung der kommunalen Abwasserbeseitigung zwangsläufig verbundenen Gebührenerhöhungen sind den Bürgern nicht zuzumuten!
6. Eine gute Alternative zur Privatisierung ist die interkommunale Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden. Diese darf nicht behindert, sondern muss gefördert werden.
7. Insbesondere darf die interkommunale Zusammenarbeit nicht durch eine von den EU-Institutionen vorgegebene Ausschreibungspflicht ausgehöhlt werden. Folge dieser EU-Vorgaben ist ein faktischer Zwang zur Privatisierung kommunaler Aufgaben.
8. Zur weiteren Gewährleistung der interkommunalen Zusammenarbeit muss im EU-Recht dringend klargestellt werden, dass die reine Aufgabenübertragung funktional als Inhouse-Geschäft (Eigenleistung) anzusehen ist und damit eine dem Organisationsrecht der Städte und Gemeinden unterfallende Materie darstellt. Sie beinhaltet gerade keinen den EU-Vergaberichtlinien unterfallenden Beschaffungsvorgang.
9. Die steuerliche Einordnung der Abwasserbeseitigung ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituation der Städte und Gemeinden im Vergleich zu privaten Wettbewerbern gerechtfertigt!
10. Die Städte und Gemeinden sind – anders als private Wettbewerber – gesetzlich dazu verpflichtet, die Abwasserbeseitigung für die Bürger dauerhaft zu gewährleisten – auch dort, wo dies weniger lukrativ ist. Außerdem verfolgen die Städte und Gemeinden bei der Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Gebühren dienen lediglich zur Deckung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Kosten.“

Az.: IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Schule, Kultur und Sport

761 Förderung der energetischen Sanierung von Schulen und Turnhallen

In einem Schreiben an die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2007, der zurzeit vom Deutschen Bundestag abschließend beraten wird, 200 Mio. Euro zur Finanzierung der energetischen Sanierung von Schulen des 1. Bildungsweges, deren angrenzenden Turnhallen, von Kindertagesstätten sowie ganzjährig und mit normalen Innentemperaturen genutzten Vereinsgebäude vorgesehen sind. Dieses Programm soll das 2006 gestartete CO₂-Gebäudessanierungsprogramm für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes ergänzen. Die Förderung soll für alle Städte und Gemeinden durch im Zins verbilligte Kredite der KfW-Förderbank in Höhe von voraussichtlich 70 % der Investitionskosten im Rahmen von Höchstbeträgen erfolgen. Für Städte und Gemeinden in strukturschwachen

Gebieten (Gebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur) soll der Kreditbetrag bis zu 100 % der Investitionskosten betragen können.

Da die Städte und Gemeinden zurzeit ihre Haushaltspläne für 2007 aufstellen und die energetische Sanierung der o.g. Gebäude einen längeren planerischen Vorlauf benötigt, hat Bundesminister Tiefensee die kommunalen Spitzenverbände gebeten, die Städte und Gemeinden vorab über diese neue Fördermöglichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Diesem Wunsch möchten wir hiermit Rechnung tragen.

Die Finanzplanung des Bundes sieht vor, dass die Förderung im gleichen Umfang auch in den Jahren 2008 und 2009 fortgesetzt werden soll.

(Quelle: DStGB Aktuell 4506 vom 10.11.2006)

Az.: IV/2 214-20 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

762 Änderungserlass zu Ganztagsangeboten

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle den Entwurf eines Änderungserlasses zu den Ganztagsangeboten zugeleitet. Konkret geht es um die Erlasse Offene Ganztagschule im Primarbereich; Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ sowie sonstige Betreuungsangebote für Schulkinder („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“). Der Erlassentwurf kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Offene Ganztagschule abgerufen werden. Auf das Intranetangebot können die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Städte- und Gemeindebundes NW zugreifen.

Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

763 Leitung von Gesamtschulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit Presseerklärung vom 7. November mitgeteilt, für Schulleitungen an Gesamtschulen sollen ab dem Schuljahr 2007/08 die gleichen Rahmenbedingungen wie für die Kollegen an den anderen Schulformen gelten. Bislang sei den Leitungen von Gesamtschulen über das übliche Maß hinaus sog. Entlastungsstunden gewährt worden, nämlich im Umfang von 0,25 Wochenstunden je Lehrerstelle. Diese haben landesweit einen Umfang von rd. 120 Lehrerstellen, die nicht mehr für den Unterricht zur Verfügung stünden. Das Schulministerium wies darauf hin, man wolle die Leitungen von Gesamtschulen weder besser noch schlechter behandeln als diejenigen von Gymnasien oder Berufskollegs. Die Stellen sollen nunmehr dazu verwendet werden, um 100 Sozialpädagogen an Förderschulen, die bislang nur befristet eingestellt wurden, künftig dauerhaft auf regulären Planstellen zu führen.

In diesem Zusammenhang hat das MSW NRW auch darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich die Managementleis-

tungen der Schulleitungen unterstütze. Ab dem 1. August 2006 erhalte daher jede Schule eine weitere Entlastungsstunde für die Schulleitung, was landesweit rd. 230 Stellen entspreche.

Az.: IV/2 211-35 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

764 „Nacht der Bibliotheken“ 2007

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. hat darauf hingewiesen, dass am Freitag, 26. Oktober 2007, zum zweiten Mal die „Nacht der Bibliotheken“ des vbnw in ganz Nordrhein-Westfalen stattfindet. Beim letzten Mal seien mehr als 170 Bibliotheken in ganz NRW bei über 500 Veranstaltungen von mehr als 50.000 Besuchern aufgesucht worden. 2007 stehe die Veranstaltung unter dem Motto „Tatort Bibliothek“. Dazu habe die Planungsgruppe ein Konzept erstellt, das unter www.nachtderbibliotheken.de unter der Rubrik „Intern“ als PDF-Datei abrufbar sei.

Az.: IV/2 479 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

765 Schülerinnen und Schüler begegnen Autoren

Die Medienberatung NRW hat darauf aufmerksam gemacht, das 60jährige Landesjubiläum biete NRW-Schulen aktuelle Anknüpfungspunkte. Als besonderes Angebot hätten Schülerinnen und Schüler die Chance, Autoren live zu erleben – insgesamt 170 mal in mehr als 40 Kommunen in NRW. Ob in der Schule, in der Öffentlichen Bibliothek oder im Medienzentrum: Die Begegnungen würden das Interesse an Literatur wecken und neue Anreize schaffen, selbst zu lesen.

Von September bis Dezember könnten Schülerinnen und Schüler in dem landesweiten Schulprojekt von Vision Kino und der Medienberatung NRW „Im Kino NRW erleben“. Durch zusätzliche Mittel aus dem Landesprogramm „Schule und Kultur“ biete die ebenfalls von der Medienberatung NRW koordinierte Initiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“, über den Friedrich-Bödecker-Kreis NRW e.V. Lesungen an.

Die Autorenbegegnungen seien kurzfristig ausgebucht gewesen. Das große Interesse zeige, dass die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Bibliotheken den Unterrichtsalldag bereichere. Solche Kooperationen zu unterstützen und auszubauen sei das Ziel von „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“.

Angesichts der stärkeren Selbstständigkeit von Schule wachse auch das Interesse der Kommunen, ihre Bildungslandschaft aktiv mitzugestalten. In einem Konzept der gemeinsamen Bildungsverantwortung von Land und Kommune würden ortsnahe kommunale Partner die Schulen aktiv unterstützen.

Zum Abschluss der 170 Autorenlesungen feiere der Friedrich-Bödecker-Kreis NRW seine 25.000ste Lesung innerhalb der kombinierten Lese- und Filmwoche in Hilden. Zu dem Festakt am 14. Dezember werde auch der Kulturstatssekretär NRW erwartet.

Weitere Informationen zu Bildungspartner NRW stehen unter www.medienberatung.nrw.de und www.bildungspartner.nrw.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

766 Beschaffung von Schulbüchern

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. – hat auf das neue Merkblatt für kommunale Schulträger für die Beschaffung von Schulbüchern unter Berücksichtigung der Buchpreisbindung hingewiesen. Dieses kann im Internet unter www.buchnrw.de/downloads/2006_Merkblatt_kommunale_Schultraeger.pdf abgerufen werden.

Der Landesverband hat ferner mitgeteilt, dass Kommunen oder Landkreise ihre Schulen mit eigenen Budgets zur Schulbuchbeschaffung ausstatten können, nachdem nun auch in NRW das Schulgesetz die Schulen ermächtigt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen. Damit gelte dann bei Sammelbestellungen dieser Schulen, dass sie ganzjährig 12 % Rabatt erhalten könnten.

Az.: IV/2 215-1/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

767 Verfahren zur Sprachstandsfeststellung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Fachinformation zum Verfahren der Feststellung des Sprachstandes zwei Jahre vor der Einschulung (§ 36 Schulgesetz) herausgegeben. Diese Fachinformation ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter „Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Sprachstandsfeststellung“ abzurufen.

Mit der Thematik hat sich auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des StGB NW in seiner 92. Sitzung am 24. Oktober 2006 in Linnich beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss hält es für vertretbar, das vom MSW NRW vorgeschlagene Verfahren (zweistufiges Verfahren unter Einbeziehung der Lehrkräfte auf der ersten Stufe des Verfahrens) für die Sprachstandsfeststellung für die Dauer von einem Jahr durchzuführen. Dabei werden die grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt, dass es kostengünstigere Verfahrensalternativen gibt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Land die Mittel für die Sprachförderung deutlich aufstockt.“

Nach Ablauf von einem Jahr ist das vom MSW NRW vorgesehene Verfahren zur Sprachstandsfeststellung einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Sollte sich das Verfahren nicht als praxisgerecht erweisen, müssen in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Korrekturen vorgenommen werden.“

Az.: IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

768 Unterrichtsausfall im Schuljahr 2005/2006

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit Presseerklärung vom 17. November 2006 darauf hingewie-

sen, der Unterrichtsausfall an Schulen in Nordrhein-Westfalen habe sich im Schuljahr 2005/06 im Vergleich zum Vorjahr um 45 % verringert. Dies gehe aus der Unterrichtsausfallstatistik 2006 hervor. An der Untersuchung des Unterrichtsausfalls hätten im Mai und Juni 2006 300 zufällig ausgewählte Schulen teilgenommen. In den einzelnen Schulformen habe sich der Unterrichtsausfall wie folgt verringert:

- In der Grundschule von 3,9 auf 0,9 % (Rückgang um 76 %),
- in der Hauptschule von 3,8 auf 2,3 % (Rückgang um 40 %),
- in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen von 3,1 auf 2,5 % (Rückgang um 20 %),
- in der Realschule von 5,9 auf 2,7 % (Rückgang um 54 %),
- in der Sekundarstufe I der Gesamtschule von 3,9 auf 3,7 % (Rückgang um 4 %),
- in der Sekundarstufe II der Gesamtschule von 7,2 auf 3,6 % (Rückgang um 49 %),
- in der Sekundarstufe I am Gymnasium von 4,2 auf 3,3 % (Rückgang um 22 %) und
- in der Sekundarstufe II am Gymnasium von 6,4 auf 4,2 % (Rückgang um 35 %)

Bei der Hochrechnung der Stichprobenergebnisse ergebe sich für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 2005/06 ein Unterrichtsausfall von 2,4 %. Im Schuljahr 2004/05 seien es 4,4 % gewesen.

In Bremen, Berlin, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg liege der Unterrichtsausfall zwischen 2,0 und 3,1 %.

Zu den wichtigsten Ausfallursachen gehörten mit 31 % nach wie vor Erkrankungen der Lehrkräfte. 16 % der Ausfälle seien auf Vertretungstätigkeiten zurückzuführen. Auf Konferenzen und Dienstbesprechungen entfielen 9 %.

Az.: IV/2 241-1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

769 WbG-Förderung durch das Land NRW

Die CDU-Fraktion im Landtag NRW hat mit Presseerklärung vom 17.11.2006 darauf hingewiesen, dass sich die Koalitionsspitzen von CDU und FDP über Korrekturen am Entwurf des Landeshaushalts für das Jahr 2007 geeinigt hätten. Die umfangreichste Änderung betreffe den Etat für die Weiterbildung, wo eine deutliche Ergebnisverbesserung erreicht worden sei. Im Vergleich zur beabsichtigten Kürzung von 18 Mio. € für das Jahr 2007 soll die Kürzung nunmehr offensichtlich 8 Mio. € betragen. Hinzu kämen 12 Mio. € aus ESF-Mitteln. Insgesamt stünden somit für die Weiterbildung im nächsten Jahr rd. 4 Mio. mehr als im Jahr 2006 zur Verfügung. Um den Bedenken der Weiterbildungsträger Rechnung zu tragen, soll im Haushaltsvollzug besonders darauf geachtet werden, dass auch kleinere Einrichtungen ESF-Mittel abrufen können. Mit den zusätzlich bereitgestellten Mitteln würden im Bereich der Weiterbildung mehrere Schwerpunkte gesetzt. Die Mittel sollen für Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, die Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung verwendet werden.

Darüber hinaus hätten sich die Koalitionsfraktionen darauf verständigt, die Wirksamkeit der Mittelvergabe bis 2010 zu evaluieren.

Mit der Kürzung der Landesmittel für die Weiterbildung hat sich auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss in seiner 92. Sitzung am 24. Oktober 2006 in Linnich beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Ausschuss stellt fest, dass die kommunalen Volkshochschulen mit ihrem Weiterbildungsangebot wichtige Beiträge im Bereich des lebenslangen Lernens, aber auch für die Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern leisten.
2. Gerade die Verstärkung von Angeboten für Bildungserferne Schichten erfordert vernetzte Strukturen und Professionalität seitens der Beschäftigten der Weiterbildungseinrichtungen. Aus diesem Grunde muss die in den vergangenen Jahrzehnten aufgebaute Infrastruktur auf eine finanziell tragfähige Grundlage gestellt werden.
3. Der Ausschuss stellt fest, dass die Weiterbildung die einzige Säule des Bildungswesens ist, die in den letzten Jahren erhebliche Mittelkürzungen hinnehmen musste. Allein seit dem Jahr 2002 sind die Landeszuschüsse um 20% gekürzt worden. Der Ausschuss fordert eine aufgabenangemessene Mitfinanzierung der Weiterbildung durch das Land, die sich mindestens auf dem derzeitigen Niveau bewegen muss. Er lehnt deshalb die Absicht der Landesregierung, im Weiterbildungsbe- reich weitere 18 Mio. € gegenüber 2006 zu kürzen, nachdrücklich ab.
4. Die Öffnung der ESF-Mittel für den Weiterbildungsbereich ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Mittel sind aber wegen ihrer Projektbezogenheit, der thematisch eingeschränkten Verwendbarkeit, der Befristungen, des geforderten Eigenanteils und des mit ihrer Einwerbung verbundenen bürokratischen Aufwands nicht geeignet, Kürzungen der Landesmittel zu kompensieren.“

Az.: IV/2 330-10 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

770 Zweiter Bildungsweg

In einer Kleinen Anfrage ist die Landesregierung nach dem Stellenwert des Zweiten Bildungsweges gefragt worden. Hierzu hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Landtagsdrucksache 14/2843) mitgeteilt, die Landesregierung messe dem Zweiten Bildungsweg einen hohen Stellenwert zu. Die Schulform „Weiterbildungskolleg“ sei nach wie vor im Schulgesetz (§ 10 und § 23) verankert. Mit den Bildungsgängen Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg halte sie ein umfassendes Bildungsangebot bereit und biete Erwachsenen eine zweite Chance, alle Schulabschlüsse nachträglich zu erwerben.

Die Studienzahlen im Weiterbildungskolleg seien in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Landesregierung habe zum Schuljahr 2006/07 den Weiterbildungskollegs 115,5 Stellen mehr als im Vorjahr zugewiesen (insgesamt 1.446,9 Stellen).

Die besonderen Anforderungen des Zweiten Bildungswegs würden qualifiziert und angemessen im Ministerium für Schule und Weiterbildung wahrgenommen. Dies erfolge zum einen im Referat 523, dessen Bezeichnung u.a. das Weiterbildungskolleg explizit aufführe. Außerdem gebe es im Ministerium ein eigenes Referat für Angelegenheiten der allgemeinen Weiterbildung (Referat 624).

Ausführungen machte das Ministerium zudem zur Standardsicherung im Zweiten Bildungsweg. Hierzu wird folgendes ausgeführt:

- „Die Weiterbildungskollegs nehmen wie alle anderen Schulformen an der Qualitätsanalyse teil, so dass ein schulformübergreifender Vergleich der Standards gewährleistet ist.
- Die Bildungsgänge Abendgymnasium und Kolleg nehmen ab 2008 am „Zentralabitur“ teil. Bei dem Prüfungsverfahren trägt die Landesregierung den Besonderheiten des Bildungsgangs Rechnung, wo immer es sinnvoll und vertretbar ist.
- Im Zuge einer Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe ab 2010 soll auch die Qualifikationsphase in den Bildungsgängen Abendgymnasium und Kolleg neu strukturiert werden. Es ist geplant, darauf bezogene Richtlinien und Lehrpläne parallel zu denen für das Gymnasium und die Gesamtschule neu zu entwickeln. Selbstverständlich werden Vertreterinnen und Vertreter der Weiterbildungskollegs in den Prozess einbezogen.
- Der Bildungsgang Abendrealschule nimmt ab 2009 an den zentralen Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teil. Zur Vorbereitung darauf wurden für alle drei Prüfungsfächer (Deutsch, Englisch und Mathematik) Handreichungen erstellt, die die Anforderungen des mittleren Bildungsabschlusses an den Abendrealschulen konkretisieren und die den Schulen ab November 2006 zur Erprobung zur Verfügung stehen. Als zusätzliche Unterstützung sind zurzeit in allen drei Fächern Modellaufgaben in Vorbereitung, die Anfang 2007 veröffentlicht werden.“

Az.: IV/2 200-7 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Datenverarbeitung und Internet

771 BGH konkretisiert Impressumspflicht

Der Bundesgerichtshof (www.bgh.de) hat mit einer kürzlich bekannt gewordenen Entscheidung vom 20.07.2006 (Az. I ZR 228/03) die Impressumspflicht (Anbieterkennzeichnung) für Homepages nach § 6 S. 1 Teledienstgesetz (TDG) konkretisiert. Bislang gab es in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassung, wo das Impressum zu platzieren sei und mit welchem noch vertretbaren Aufwand es erreichbar sein muss. Nunmehr hat der BGH entschieden, dass zunächst § 6 S. 1 TDG zu den über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 4 Nr. 11 UWG) zu beachtenden Vorschriften gehört. Daneben würde ein durchschnittlich informierter Nutzer des Internets unter den auf einer Homepage verwendeten Begriffen „Impressum“ bzw. „Kontakt“ die nach § 6 S. 1 TDG einzustellenden Anbieterin-

formationen erwarten. Schließlich sei es ausreichend, wenn diese Informationen durch zwei Links bzw. Mausklicks erreichbar seien.

Die Ausführungen des BGH lassen allerdings die Empfehlung erkennen, die Links nicht einem Sammelsurium von Verknüpfungen zu verstecken, sondern optisch von den anderen abzugrenzen. Das Urteil steht im nur für seine Mitglieder zugänglichen Intranet des StGB NRW unter „Fachinfo & Service -> Fachgebiete -> Datenverarbeitung und Internet -> Internetrecht -> Rechtsprechung -> Haftung/Verantwortlichkeit“ zum Download zur Verfügung.

Az.: I/2 800-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

772 Gewinner e-city nrw 2006

Die Gewinner des diesjährigen e-city-nrw-Awards, der vom Behörden Spiegel und dem Innenministerium NRW vergeben wird, sind: 1. für den Bereich Government-to-Business die Stadt Gütersloh mit dem Projekt „Kommunales Online-Tourismusnetzwerk Gütersloh“, 2. für den Bereich Government-to-Citizen die Stadt Paderborn mit dem Projekt „Bereitstellung innovativer Handydienste“ und 3. für den Bereich Government-to-Government der Kreis Gütersloh mit „Online-Beteiligung in der Bauleitplanung“. Weitere Informationen finden sich auf den Homepages der Gewinner oder demnächst unter www.e-nrw.info.

Az.: I/2 805-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

773 Infoveranstaltung zu OSCI in der Kommune

Am 04.12.2006 veranstaltet das Informationsbüro d-NRW in Dortmund einen Informationsworkshop zum Einsatz von OSCI in der Kommunalverwaltung. Das OSCI-Protokoll ermöglicht den sicheren Austausch von Daten zwischen Verwaltungen über das Internet und ist u.a. für Virtuelle Poststellen einsetzbar. Anmeldungen zur kostenlosen Veranstaltung sind unter workshop@d-nrw.de möglich, Informationen zur Tagesordnung und zum Veranstaltungsort sind unter <http://www.egovernmentplattform.de/index.php?id=136> verfügbar. Bei großem Interesse kann die Veranstaltung wiederholt werden.

Az.: I/2 815-12 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

774 Konvertierungstool für Office 2007

Microsoft stellt für ältere Office-Produkte (2000, XP und 2003) ein kostenloses Tool zur Verfügung, um mit diesen Versionen Daten auch in den neuen Office 2007-Formaten für Word, Excel und PowerPoint 2007 öffnen, bearbeiten und speichern zu können. Das „Office Compatibility Pack“ (27MB) steht zum Download - auch in Deutsch - unter <http://tinyurl.com/yjvosg> zur Verfügung.

Az.: I/2 840-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

775 Kooperation vier kommunaler Rechenzentren

Die kommunalen Rechenzentren KDZ Rhein-Erft-Rur, KDZ-Westalen Süd, GKD Recklinghausen und krz Kommu-

nales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe haben eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, die von den jeweiligen Zweckverbänden in Kürze abgesegnet werden sollen. Die Zusammenarbeit soll in Gleichberechtigung der Partner Standardisierungsbestrebungen stärken und kostenintensive Parallelstrukturen reduzieren.

Az.: I/2 815-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

776 Start von Vista, Office und Exchange 2007

Am 30.11.2007 werden das neue Betriebssystem Vista, das Bürosoftwarepaket Office 2007 und der Exchange Server 2007 der Firma Microsoft in New York vorgestellt. Großkunden sollen dann die neuen Produkte zur Verfügung stehen. Privatanwender werden sich voraussichtlich bis zum 30.01.2007 gedulden müssen.

Az.: I/2 840-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

777 Studie „E-Learning-Potenziale im E-Government in NRW“

Im Rahmen einer Veranstaltung des Informationsbüros d-NRW am 09.11.2006 wurden den Kommunalen Spitzenverbänden die Studie „E-Learning-Potenziale im E-Government in NRW“. Diese beschreibt eine Untersuchung zur Nutzung von E-Learning-Methoden zur Weiterbildung in den Kommunalverwaltungen und wertet diese aus. Die Studie ist unter <http://www.egovernmentplattform.de/index.php?id=130> abrufbar. Ein wichtiges Ergebnis ist, dass trotz hoher PC-Kompetenz in der Mitarbeiterschaft von Verwaltung E-Learning nur zögerlich eingesetzt wird. Als Hürden wurden ausgemacht: 1. Wenig systematisierte Personalentwicklung, 2. Angebote entsprechen noch nicht den kommunalen Anforderungen, 3. E-Learning ist (noch) nicht Chefsache, 4. E-Learning muss als Effizienz-Steigerungsmittel erkannt werden und 5. die Nutzer sollten bei der Planung und Einführung von E-Learning-Instrumenten eingebunden werden.

Die Geschäftsstelle weist anlässlich der Studie auf das eigene E-Learning-Angebot „Behörden-IT-Sicherheitstraining BITS“ des AK IT des StGB NRW hin (www.bits-training.de) und auf die Angebote des Webkollegs NRW (www.webkolleg.nrw.de) hin.

Az.: I/2 815-12 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

778 Veranstaltung „Fachverfahren der Justiz“

Am 11. Dezember 2006 veranstaltet das Informationsbüro d-NRW (www.egovernmentplattform.de) in der Justizakademie in Recklinghausen von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr eine Tagung zu den für die Kommunalverwaltungen relevanten Fachverfahren der Justiz NRW. Die Teilnahme ist kostenlos, die jedoch auf 100 Personen beschränkt. Daher ist eine formlose Anmeldung per E-Mail an workshop@d-nrw.de erforderlich. Nähere Informationen stehen unter <http://www.egovernmentplattform.de/index.php?id=131> zur Verfügung.

Az.: I/2 815-12 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

779 Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Mitte November 2006 hat sich in Berlin der neue Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs konstituiert. Der Beirat wird für das Bundesministerium für Gesundheit Entscheidungsgrundlagen erarbeiten, damit der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert und das Begutachtungsverfahren geändert werden kann. Die Mitglieder des Beirats sind so ausgewählt, dass alle Interessenlagen und Kompetenzen des Handlungsfeldes „Pflege“ berücksichtigt werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist in dem Beirat ebenso vertreten wie z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger oder der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Zum Begutachtungsverfahren haben die Spitzenverbände der Pflegekassen in Abstimmung mit dem Beirat und dem Bundesministerium für Gesundheit inzwischen ein umfangreiches Modellprojekt begonnen. Dieses umfasst eine Vor- und zwei Hauptphasen. In der Vorphase wird eine umfassende nationale und internationale Analyse und Bewertung zu Begutachtungs-Instrumenten und dabei angewendeten Pflegebegriffen vorgenommen. In der anschließenden ersten Hauptphase wird auf der Grundlage der dann vorliegenden Ergebnisse ein neues praktikables, standardisiertes und allgemein anerkanntes Begutachtungsverfahren erarbeitet. Das Begutachtungsverfahren dient der Feststellung des Hilfebedarfs und der Zuordnung zu einer Pflegestufe. In der zweiten Hauptphase wird das neue Begutachtungsverfahren von unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen auf seine Validität und Verlässlichkeit sowie die Praktikabilität hin überprüft.

Az.: III 810 - 11 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

780 Bewerbungsstart für den Deutschen Präventionspreis 2007

Seit dem 20.11.2006 läuft die Bewerbungsfrist zum Deutschen Präventionspreis 2007. Er steht unter dem Motto „Prävention stärken – lokal und regional“. Die Bertelsmann Stiftung, das Bundesministerium für Gesundheit und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vergeben damit Preisgelder von insgesamt 50.000 Euro für vorbildliche kommunale und regionale Projekte der Prävention und Gesundheitsförderung.

Die Träger der kommunal oder regional organisierten Präventionsprogramme sind aufgerufen, sich bis zum 21. Dezember 2006 um den Präventionspreis 2007 zu bewerben. Prämiiert werden können Initiativen und Programme, die gemeinsam mit Sozialversicherungen oder mit dem privaten Sektor durchgeführt und seit mindestens einem Jahr praktisch umgesetzt sind. Weitere Voraussetzung ist u. a., dass sie auf politischer Ebene verankert sind und nachweislich unterstützt werden.

Der Deutsche Präventionspreis steht unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Gesundheit Ulla Schmidt und wird jährlich zu einem anderen Thema vergeben. Über

die Bewerbungen entscheidet eine unabhängige Jury aus Fachleuten auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und Prävention. Die Gewinner des Deutschen Präventionspreises 2007 erhalten im Juni 2007 in Berlin ihre Auszeichnung.

Der erste Deutsche Präventionspreis im Jahr 2004 prämierte Projekte in und mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, die sich an Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre wandten. Gewinner war das Projekt zur Verhinderung von Armutfolgen „Mo.Ki - Monheim für Kinder“. Im Jahr 2005 wurden Maßnahmen zum Thema „Gesund in der zweiten Lebenshälfte“ (50plus) ausgezeichnet. Der erste Preisträger dieses Wettbewerbs war das Hamburger Albertinen-Diakoniewerk mit dem Projekt „Aktive Gesundheitsförderung im Alter. In diesem Jahr stand der Preis unter dem Motto „Stärkung der Elternkompetenz“. Den ersten Preis erhielt das Projekt „ADEBAR“, das im sozialen Brennpunkt St. Pauli junge Familien betreut.

Weitere Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen finden Sie unter www.deutscher-praeventionspreis.de.

Az.: III/2 502 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

781 DStGB für flächendeckende Ganztagsbetreuung

Die Achtung und Förderung der Kinder und Familien muss nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zum zentralen Leitbild der Politik in Bund, Ländern und Kommunen werden. „Wir müssen in Deutschland eine Anerkennungskultur schaffen, die die Familie und die Bereitschaft, Kinder groß zu ziehen und die damit verbundenen Herausforderungen als Wert anerkennt. Ohne dauerhafte Finanzierung wird es keine bessere Familienpolitik geben. Die Einigung bei den Unterkunftskosten und die damit verbundene Aufstockung des Bundesanteils für die Kommunen auf 4,3 Mrd. Euro ist ein positives Signal. Dieser Betrag ist allerdings nicht die spürbare Entlastung, die die Politik den Kommunen versprochen hat. Die Erwartung des Bundes, aus der Entlastung könnten die Kommunen 1,5 Mrd. Euro jährlich zusätzlich in die Kinderbetreuung investieren, wird so nicht in Erfüllung gehen können“, betonte der Präsident des DStGB, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen anlässlich der DStGB-Präsidiumssitzung am 21.11.2006 in Bonn

Bereits heute wenden die Kommunen ca. 13,0 Mrd. Euro für die Kinderbetreuung auf. Wenn die Situation verbessert und eine flächendeckende Ganztagsbetreuung mit qualifiziertem Personal geschaffen werden soll, müssen Bund und Länder die dauerhafte Finanzierung sicherstellen. Eine bessere Betreuung der Kinder und ein familienfreundliches Umfeld in den Städten und Gemeinden gibt es nach Auffassung des DStGB nicht zum Nulltarif.

Die jüngsten Vorschläge aus der Politik, ein Teil des Kindergeldes bzw. etwaige Erhöhungen in die Förderung und den Ausbau der Infrastruktur zu investieren, seien richtig. Deutschland gebe jährlich rd. 111 Mrd. Euro an Familienleistungen aus. Diese Mittel müssten wirtschaftlicher und zielgenauer eingesetzt werden. Allein die Kindergeldleistungen betragen mehr als 35 Mrd. Euro. Die meisten europäischen Länder zahlten deutlich weniger Kindergeld,

investierten mehr in die Infrastruktur und seien damit erfolgreicher. Mit einem zehnpromigen Anteil davon, also 3,5 Mrd. Euro, könnte eine flächendeckende Betreuung der Kinder sichergestellt und die Qualität der Leistungen verbessert werden. Ein Teil des Kindergeldes sollte in Betreuungsgutscheine umgewandelt werden, z.B. für Kindergärten oder Musikschulen. Damit könnten die Eltern entscheiden, wo und wie sie die Betreuung ihrer Kinder in der Kommune organisieren.

Az.: III 711 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

782 Einführung des Elterngeldes

Nach dem Deutschen Bundestag hat jüngst auch der Bundesrat das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes verabschiedet. Für Geburten ab 1. Januar 2007 tritt das Elterngeld an die Stelle des bisherigen Erziehungsgeldes. Es ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro und beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile mindestens 300 Euro. Für Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit einer Mehrlingsgeburt wird das Elterngeld erhöht. Bei Kindern, die vor dem 1. Januar 2007 geboren werden, kann wie bisher Erziehungsgeld bezogen werden.

Az.: III 820-3 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

783 Sozialhilfeleistungen im Jahr 2005

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2005 in Deutschland brutto 20,1 Milliarden Euro insgesamt für Sozialhilfeleistungen nach dem zum 01. Januar 2005 neu geschaffenen Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII „Sozialhilfe“) ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 2,4 Milliarden Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zufließen, betragen die Sozialhilfeausgaben netto 17,7 Milliarden Euro.

Die Gesamtausgaben für Sozialhilfeleistungen sind aufgrund gesetzlicher Änderungen zum 01. Januar 2005 nur bedingt mit dem Vorjahr vergleichbar, als netto 23,0 Milliarden Euro für die Sozialhilfe aufgewendet wurden, da zum einen seit Inkrafttreten des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) zum 01. Januar 2005 bisherige Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die grundsätzlich erwerbsfähig sind, sowie deren Familienangehörige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ erhalten.

Die Ausgaben für diesen Personenkreis werden ab 2005 nicht mehr in der Sozialhilfestatistik nachgewiesen. Zum anderen wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII eingeordnet. Die Ausgaben für die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind daher im Jahr 2005 erstmals in der Sozialhilfestatistik erfasst. Aus kommunaler Sicht ist von besonderer Bedeutung der dramatische Anstieg der Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um 32,8 % gegenüber dem Vorjahr sowie für Leistungen für Pflegebedürftige, die so genannte „Hilfe zur Pflege“ um 5,8 % gegenüber dem Vorjahr.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) wurden 2005 netto lediglich noch 573 Millionen Euro ausgegeben; dies entspricht einem Rückgang von 93,5% gegenüber dem Vorjahr, als noch 8,8 Milliarden Euro für diese Hilfeart ausgegeben wurden. Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) lagen im Jahr 2005 bei 2,8 Milliarden Euro.

Für die Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 des SGB XII (bis Ende 2004 so genannte „Hilfen in besonderen Lebenslagen“) wurden 2005 netto 14,3 Milliarden Euro ausgegeben. Darunter sind insbesondere die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit 10,2 Milliarden Euro (+ 2,5%) sowie die Leistungen für Pflegebedürftige, die so genannte „Hilfe zur Pflege“, mit 2,7 Milliarden Euro (+ 5,8%) von Bedeutung.

Je Einwohner wurden in Deutschland 2005 für die Sozialhilfe rechnerisch 214 Euro ausgegeben. In Westdeutschland (ohne Berlin) waren es mit 223 Euro je Einwohner wesentlich mehr als in Ostdeutschland (ohne Berlin) mit 144 Euro.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

784 StGB NRW-Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Am 20.09.2006 tagte der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in Rheine. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Ausschussvorsitzender 1. Beigeordneter Dr. Weller die Mitglieder und Gäste des Ausschusses und dankte der Gastgeberin, Bürgermeisterin Dr. Kordfelder, für die Einladung nach Rheine.

Zu den Auswirkungen europäischer Rechtsentwicklungen auf die Sozialpolitik vor Ort referierte einleitend Direktor Dr. Nutzenberger, Leiter des DStGB-Europabüros. Er hielt zunächst fest, dass sowohl die Gesundheitsdienstleistungen als auch die Bereiche Jugend- und Familienpolitik aus dem Regelungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen seien. Auf der Basis eines derzeit umlaufenden Fragebogens bereite die EU-Kommission eine Studie zu den sozialen Dienstleistungen vor. Auch in diesem Arbeitsbereich sei feststellbar, dass die Kommission sehr stark unter Wettbewerbsaspekten agiere. Insofern sei im Grundsatz zu erwarten, dass die Kommission wie in anderen Arbeitsbereichen auch in der Sozialpolitik sich an den Stichworten Benchmarking, Qualitätssicherung und Nutzerbeteiligung orientiere, eine Dezentralisierung der Dienstleistungen auf kommunaler Ebene anstrebe, die Externalisierung öffentlicher Aufgaben auf Private sowie neue Finanzierungsmöglichkeiten prüfe und die Funktion der Behörden eher als Regulierer und weniger als Dienstleistungserbringer sehe. Verfahrensmäßig sei mittelfristig eine Rahmenrichtlinie zu erwarten. Dies gebe prinzipiell der Kommission auch den breitesten Spielraum, weil ihr bei allgemeineren Grundlagen die wesentliche Definitionsmacht zufalle. Mittel- und langfristig werde eine deutliche Liberalisierung sozialer Dienste über die europäische Rahmensezung nicht aufzuhalten sein.

Geschäftsführer Giesen, Geschäftsstelle, erläuterte im Anschluss den aktuellen Diskussionsstand zur Reform der Versorgungsverwaltung. Zum Sozialen Entschädigungsrecht zeichne sich die einvernehmliche Auffassung ab, dass als Option die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung bei

den Landschaftsverbänden weiterverfolgt werde und auf ihre personalwirtschaftlichen sowie finanziellen Umsetzungsmöglichkeiten untersucht werde. Bei den Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht habe sich die kommunale Seite für die Option einer Zuständigkeit der kreisfreien Städte und der Kreise ausgesprochen, die Landschaftsverbände hätten allerdings nachträglich ein Angebot zur Übernahme auch dieses Aufgabenbereichs abgegeben. Beim Erziehungsgeld bzw. Elterngeld habe sich inzwischen herausgestellt, dass unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und des Erreichens von Synergieeffekten eine vom StGB NRW mit in die Diskussion eingebrachte mögliche Zuständigkeit der Großen kreisangehörigen Städte kaum in Betracht komme. Hier biete sich die Übertragung der Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte. Im vierten Zuständigkeitsbereich, der Betreuung der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Programme komme die Zuständigkeit der Bezirksregierungen in Betracht. Im Übrigen sei es Position der kommunalen Spitzenverbände, die Aufgaben in den Fällen einer Kommunalisierung als (pflichtige) Selbstverwaltungsaufgabe ohne staatliches Weisungsrecht einzuordnen, um durch einen möglichst weitgehenden Gestaltungsrahmen der kommunalen Träger die nötige Flexibilität für passgenaue Konzepte zu gewährleisten und die Chance eines weiteren Bürokratieabbaus nutzen zu können.

Der Ausschuss forderte eine strikte Einhaltung des in Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung statuierten Konnexitätsprinzips i.V.m. dem Konnexitätsausführungsgesetz. Er erwartet differenzierte und belastbare Kostenfolgeabschätzungen zum finanziellen Ausgleich für die infolge von Aufgabenübertragungen bei den Kommunen entstehenden Aufwändungen bei den Leistungsausgaben sowie bei den Personal- und Sachkosten.

Hauptreferent Gerbrand, Geschäftsstelle, berichtete über den Diskussionsstand zum GTK-Nachfolgegesetz. Bei dem für das Jahr 2008 beabsichtigten neuen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich handele es sich um einen äußerst komplexen Bereich. Neben zahlreichen inhaltlichen Veränderungen und Ergänzungen, wie beispielsweise der landesgesetzlichen Regelung zur Betreuung von Unterdreijährigen, der Sprachförderung, der Tagespflege sowie der Errichtung von Familienzentren sei insbesondere auch eine Veränderung des gesamten Finanzierungssystems mit weitreichenden Konsequenzen für Einrichtungs- und Kostenträger beabsichtigt. Von daher bedürfe es einer äußerst sorgfältigen Vorbereitung. Durch den Abschluss der Verfahrensvereinbarung habe man die hierfür dringend erforderliche Zeit gewonnen und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW dazu gebracht, den ursprünglichen Fahrplan, bereits 2007 ein neues Gesetz zu erlassen, aufzugeben. Als Gegenmodell zu der vom MGFFI favorisierten Pro-Kind-Finanzierung habe eine Arbeitsgruppe, an der auch Mitglieder des Ausschusses mitgewirkt hätten, einen Gegenvorschlag auf der Basis von Gruppenpauschalen erarbeitet. Im Gegensatz zu einer Pro-Kind-Finanzierung reduziere diese Variante die Risiken für die Einrichtungsträger sowie die Gefahr von lokalen und regionalen Verwerfungen.

Zu der seit kurzem geltenden landesrechtlichen Neuregelungen des GTK, wonach nunmehr die Kommunen die

Höhe der Elternbeiträge per Satzung festlegen müssen führte er aus, dass sich die Befürchtungen der kommunalen Seite, dass die Elternbeiträge in zahlreichen Fällen von den Kommunen aufgrund der finanzpolitischen Zwangslage erhöht werden müssten, in Gänze eingestellt hätten. Es sei bereits zu erheblichen politischen Auseinandersetzungen vor Ort mit Eltern und Trägern gekommen. Von daher setzte sich auch der Ausschuss dafür ein, die Elternbeiträge auch in einem GTK-Nachfolgegesetz landeseinheitlich festzulegen.

Weitere Themen der Erörterung im Ausschuss waren die Entwicklung bei den Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern, die Kommunalisierung der Landesförderung im Sucht- und AIDS-Bereich sowie die Novellierung des Kur- und Erholungsortrechts NRW. Zudem führte der Ausschuss zur Umsetzung des SGB II einen Erfahrungsaustausch durch. Die kommende Sitzung des Ausschusses soll am 14.03.2007 in Nottuln stattfinden.

Az.: III/2 N 11 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Wirtschaft und Verkehr

785 45. Deutscher Verkehrsgerichtstag

In der Zeit vom 24. bis zum 26. Januar 2007 findet der 45. Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar statt. Der Verkehrsgerichtstag richtet sich als Forum für Erfahrungsaustausch an die mit dem Verkehrsgeschehen befassten Stellen von Bund, Ländern und Kommunen sowie die Rechtsprechung. Der Verkehrsgerichtstag 2007 wird mit einem Plenarvortrag der Bundesministerin für Justiz, Frau Brigitte Zypries zum Thema „Das Verkehrsrecht, die Justiz und die deutsche EU-Ratspräsidentschaft: Freie Fahrt durchs vereinte Europa?“ eröffnet. In den nächsten beiden Tagen werden acht Arbeitskreise mit den nachfolgenden Themen tagen:

- Arbeitskreis 1 Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Versicherungs- und Verkehrsrecht
- Arbeitskreis 2 Autokauf im Internet
- Arbeitskreis 3 Geschwindigkeit als Unfallursache
- Arbeitskreis 4 Sanktionen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Arbeitskreis 5 Zündsperre – ein neuer Weg zur Alkoholprävention?
- Arbeitskreis 6 Baustellen auf Autobahnen
- Arbeitskreis 7 Die Auswertung von Fahrzeugdaten bei der Unfallanalyse
- Arbeitskreis 8 Sicherheit in der Sportschifffahrt

Den Abschluss findet der Verkehrsgerichtstag mit einem Vortrag über das Thema „Infrastruktur in Not – volkswirtschaftliche Aspekte des Straßenverkehrs“.

Eine Anmeldung zur Teilnahme am Verkehrsgerichtstag ist bis zum 8. Januar 2007 möglich. Der Tagungsbeitrag beträgt 55 Euro für Mitglieder der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft und 115 Euro für Nichtmitglieder. Im

Falle einer Abmeldung kann eine Stornierung der Tagungsbeiträge nur bis zum 15. Januar 2007 erfolgen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter der Internetadresse <http://www.deutsche-verkehrsakademie.de>. Anfragen können telefonisch von Montags bis Freitag Vormittags unter der Telefonnummer (040) 89 38 89 an die Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft gerichtet werden. Ohne zeitliche Befristung steht die Faxnummer (040) 89 32 92 oder die Email-Adresse service@deutsche-verkehrsakademie.de zur Verfügung.

Az.: III 640 - 85

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

786

StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Auf Einladung von Bürgermeister Stute kam der StGB-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr unter Leitung von Ausschussvorsitzendem 1. Beigeordneten Rötters, Moers, am 25.10.2006 in Vlotho zu seiner 93. Sitzung zusammen.

Bürgermeister Stute stellte die einladende Stadt Vlotho vor, die sich wie viele andere auf den demographischen Wandel einzustellen habe. Nach einer aktuellen Prognose werde die Einwohnerzahl von ehemals 21.500 auf etwa 18.000 Einwohner im Jahr 2020 sinken; derzeit habe man die Zahl 20.000 knapp unterschritten. Die Stadt stehe derzeit finanziell zufriedenstellend da, weil sie einen guten Branchenmix habe. Stark sei im Augenblick insbesondere das metallverarbeitende Gewerbe.

Zur zukünftigen EU-Regionalförderung in NRW referierte Ministerialrat Hennicke, Referatsleiter für Europäische Wirtschafts- und Strukturpolitik des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

In der Diskussion des Ausschusses wurde u.a. die Notwendigkeit angesprochen, regionale Unterstützungsstrukturen zur Begleitung der EU-Regionalförderung auch mit Landesengagement sicherzustellen. Notwendig sei eine fachliche Vorbereitung und Abstimmung entsprechender Anträge. Kooperationen in der Region von Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und Sozialpartnern seien keine Selbstläufer sondern bedürften sorgfältiger Organisation. Wie für den Bereich des ESF-Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits angekündigt, müsse auch das Wirtschaftsministerium weiterhin die Regionalagenturen oder vergleichbare Einrichtungen finanziell fördern.

Nachdrücklich wurde sodann das Verhältnis von Wachstumsregionen und strukturschwächeren Regionen in NRW angesprochen. Innovative Regionen mit Beschäftigtenzuwachs müssten sich weiterentwickeln können. An mehreren Beispielen wurde herausgestellt, dass die Gebietsentwicklungsplanung zu einer Strangulierung innovativer Impulse gerade für überwiegend ländlich strukturierte Regionen – oftmals zugunsten des Ruhrgebiets – führen könne. In vielen Bereichen würden Entwicklungspotenziale abgeschnitten, weil keine neuen Gewerbeflächen mehr genehmigt würden. Bemängelt wurden darüber hinaus die insgesamt nach wie vor zu bürokratischen Verfahren der EU-Regionalförderung. In Dichte und Komplexität seien die Festlegungen der einschlägigen EU-Richtlinien für eine

kommunale Antragstellung kaum geeignet, schon von daher müsse die Verbandsforderung aufgegriffen werden, die Kooperation in der Region zu stärken.

Geschäftsführer Rieken, EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, stellte sodann den „Gewerbemonitor für Wirtschaftsförderung“ vor. Der Gewerbemonitor ermittelte Zufriedenheits-, Standortloyalitäts- und Imagewerte der in den teilnehmenden Kommunen ansässigen Gewerbebetriebe. Ein Benchmarking ermögliche den Vergleich, die Interpretation und insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen. Die Lindauer Managerberatung biete die Teilnahme DStGB-Kommunen zum Sonderpreis an, um auch Unter- und Mittelzentren die Teilnahme zu ermöglichen. Der Gewerbemonitor werde nach der Pilotstudie 2006 schon ab 2007 regelmäßig durchgeführt werden. Anmeldungen für den Gewerbemonitor 2007 seien noch bis Ende 2006 möglich. (Informationen unter www.lindauermanagement.de.)

Hauptreferent Thomas, Geschäftsstelle, erläuterte die aktuellen kommunalen Erwartungen an eine Organisations- und Finanzreform des ÖPNV in NRW. Der Ausschuss verabschiedete einstimmig einen Beschluss zu den kommunalen Erwartungen an eine Organisations- und Finanzreform des ÖPNV in NRW, dessen Inhalt in der Geschäftsstelle abrufbar ist.

Weitere Themen der Ausschusssitzung waren die einheitlichen Ansprechstellen gemäß EU-Dienstleistungsrichtlinie, die Umsetzung des SGB II sowie die Novellierung des Kur- und Erholungsrechts.

Az.: III N 5 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

787 Einheitliche Ansprechpartner nach EU-Dienstleistungsrichtlinie

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 die bereits von den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene verfolgte Position unterstrichen, dass die Ansiedlung des einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf kommunaler Ebene vorgenommen werden sollte. Eine alternativ denkbare Betrauung der Kammern sollte nach Auffassung des Präsidiums nicht weiterverfolgt werden, weil diese – unabhängig von möglichen Interessenskonflikten – nicht über die örtlichen und regionalen Planungs- und Verfahrens-kompetenzen wie die Kommunen verfügen.

Als zusätzliche Option im Rahmen einer kommunalen Zuständigkeit bietet es sich nach Ansicht des Präsidiums an, dass neben den Kreisen und den kreisfreien Städten fakultativ auch Große kreisangehörige Städte die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners übernehmen können. Sie vertreten in NRW nach Einwohnerzahl, fachlichen Zuständigkeiten und Wirtschaftsförderungskompetenzen eine Verwaltungskraft, die ganz weitgehend denen vieler Kreise und kreisfreier Städte in den anderen Bundesländern entspricht.

Das Präsidium sprach sich dafür aus, die Zuordnungsfrage abschließend nicht von der Kostenseite her zu entscheiden, zumal auch die EU-Kommission davon ausgeht, dass die einheitlichen Ansprechpartner ermächtigt werden, an-

gemessene Gebühren für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen zu erheben. Aus kommunaler Sicht müssen schließlich alle Möglichkeiten genutzt werden, den Dienstleistern über moderne Internetplattformen die notwendige Transparenz, zusätzliche Verfahrenserleichterungen und fachliche Vernetzungen zu bieten.

Az.: III 450 - 70 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

788 Europäische Kommission genehmigt NRW-Fördergebiete

Die Europäische Kommission hat am 08.11.2006 die Regionalfördergebiete für den Zeitraum 2007 bis 2013 genehmigt. Danach wird NRW rd. 30 % der westdeutschen Fördergebietskulisse der sog. Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) erhalten. Wesentliche Ziele des GA-Programms sind die Förderung von Investitionen von Unternehmen, die neue Arbeitsplätze schaffen, und Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur. In Ausnahmefällen können auch Großunternehmen Zuschüsse für Neuansiedlungen erhalten.

Künftige GA-Fördergebiete sind danach in Nordrhein-Westfalen:

- die kreisfreien Städte: Bottrop, Dortmund, Duisburg (mit Ausnahme einiger Stadtteile), Gelsenkirchen, Herne
- im Kreis Recklinghausen: Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl und Waltrop
- im Kreis Unna: Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne.

Gestaffelt nach Unternehmensgröße können hier Investitionszuschüsse zwischen 15 und 35 % aus Mitteln der GA gewährt werden. Unabhängig davon stehen auch Mittel aus dem NRW-EU-Ziel-2-Programm 2007 bis 2013 für Projekte aus den Bereichen Forschung, Innovation, Technologie, Qualifizierung und Infrastruktur zur Verfügung.

Der Bundeswirtschaftsminister und die Wirtschaftsminister und –senatoren der Länder haben sich darüber hinaus darauf verständigt, etwa in dem Umfang wie die EU die westdeutschen Fördergebiete gekürzt hat, sog. „D-Fördergebiete“ abzugrenzen. Aus Mitteln der GA können hier Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen bis zur Höhe von 15 % sowie Infrastrukturprojekte gefördert werden. Es handelt sich um:

- die kreisfreien Städte Hagen, Hamm und Mönchengladbach
- im Kreis Recklinghausen: Gladbeck, Haltern a. See, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen
- im Kreis Unna: Fröndenberg, Holzwickede, Kamen und Selm
- im Kreis Heinsberg: Geilenkirchen, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegbert sowie
- den Kreis Höxter und den Kreis Lippe (ausgenommen Bad Salzuflen, Leopoldshöhe und Oerlinghausen).

Az.: III 450 - 42 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

789 Startothek zur Hilfe bei Existenzgründung

Zur Qualitätsverbesserung in der Existenzgründungsberatung hat das Bundesministerium für Wirtschaft im Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein online-Datenbank-gestütztes Instrument zur Beratung von Existenzgründungsberatern, die Startothek, entwickelt. Im Projektbeirat ist der Deutsche Städte- und Gemeindebund vertreten gewesen. Das Instrument deckt alle rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit Existenzgründungen ab und ermöglicht es den Existenzgründungsberatern noch stärker als bisher auf die inhaltliche Beratung Wert zu legen.

Der Investitionsaufwand und die laufenden Kosten der Startothek sollten sich durch Lizenzgebühren der Nutzer selbst finanzieren. Über zwei Drittel der über 500 Lizenzinhaber gehen davon aus, dass sie eine erneute Jahreslizenz erwerben werden. Auf diese Ergebnisse eines ersten Evaluierungsberichts gestützt, hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau angekündigt, den Preis einer Jahreslizenz auf 190 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer zu reduzieren. Bisher lag der Preis einer Jahreslizenz bei 365 Euro.

Zu den Anwendern der Startothek gehören auch eine Reihe von Existenzgründern kreisangehöriger Städte und Gemeinden. Detaillierte Informationen zur Startothek sind unter der Internetadresse www.startothek.de erhältlich.

Az.: III 450-40 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

790 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die neue EU-Strukturfondsförderperiode ab dem 01. Januar 2007 sowie Veränderungen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ führen zu einer Reihe von Änderungen ab dem 01. Januar 2007. Die Neuregelungen sind ebenso wie eine Reihe von ergänzenden Hinweisen der Informationsseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu entnehmen. Die Adresse lautet:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Regionalpolitik/gemeinschaftsaufgabe,did=151114.html>

Az.: III 450-42 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

791 Jahrestagung der AGKW

Die Jahrestagung 2006 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) wird sich unter dem Titel „Im Standortwettbewerb bestehen – Erfolgreich Unternehmensnetzwerke und Cluster initiieren und fördern“ mit dem Thema Standortsicherung befassen. Sie wird am 11.12.2006 von 10.00 bis 16.00 Uhr in Münster, Münsterarkaden stattfinden.

In der Jahrestagung sollen die Aktivitäten des Landes und der Kommunen hervorgehoben werden, die die geographische Konzentration von miteinander verbundenen Unternehmen und Institutionen in einem bestimmten Wirtschaftszweig fördern. Da diese Entwicklung von Clustern

und Kompetenzfeldern wesentlich zur Standortsicherung beiträgt und vom Land NRW unterstützt wird, wird Wirtschaftsministerin Christa Thoben unter dem Titel „Erfolg im Wandel“ zur Clusterpolitik in NRW referieren.

Des Weiteren wird Mathias Bucksteeg, Direktor der Prognos AG in Deutschland zu den Potenzialen und Erfahrungen von Cluster vortragen. Im Praxisforum sind einzelne Beispiele zur Clusterpolitik vorgesehen. Darüber hinaus wird das Wirtschaftsministerium über die konkreten Fördermöglichkeiten für Unternehmensnetzwerke und Cluster informieren.

Anmeldung: Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Steinfurter Str. 60 a, 48149 Münster, Fax: 0251/68642-19, Tel.: 0251/68642-0, info@wfm-muenster.de, www.wfm-muenster.de.

Az.: III/1 450 - 65 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

792 Kommunale Erwartungen an eine ÖPNV-Reform

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner Sitzung am 31.10.2006 ausführlich mit den kommunalen Erwartungen an eine Organisations- und Finanzreform des ÖPNV in Nordrhein-Westfalen befasst und folgende Thesen verabschiedet:

1. Das Präsidium fordert, dass eine Organisations- und Finanzreform des ÖPNV in NRW von den Prinzipien Kundenorientierung, Kostenstraffung und finanzieller Sicherung eines angemessenen öffentlichen Nahverkehrs vor Ort geleitet ist.
2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwarten vom Landesgesetzgeber, gemeinsam mit ihnen am Grundprinzip eines regionalisierten öffentlichen Personennahverkehrs festzuhalten und somit eine ÖPNV-Organisation möglichst nah beim Nachfrager anzusiedeln. Dies bedingt
 - die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einerseits und den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) andererseits auf der kommunalen Ebene,
 - eine Stärkung der Aufgabenträgerstellung bei Kompetenzen und Finanzierung
 - eine Organisation von unten nach oben bei der notwendigen regionalen und landesweiten Zusammenarbeit von Aufgabenträgern insbesondere im SPNV.
3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwarten eine Landesgesetzgebung im Gleichschritt mit der Novellierung der Rahmenbedingungen auf europäischer und Bundesebene. Einer auf gesicherter Rechtsgrundlage basierenden und nachhaltigen Landesgesetzgebung ist gegenüber einer kurzfristigen, die unter dem Vorbehalt weiterer Änderungen auf Bundes- und EU-Ebene steht, der Vorzug zu geben. Die Kommunen erwarten von der EU-Rahmenrechtsetzung, dass sie folgendes gewährleistet:
 - Wahlrecht der Aufgabenträger zwischen Vergabe von ÖPNV-Leistungen und Eigenproduktion

- Fairer Wettbewerb zwischen kommunalen und privaten Verkehrsunternehmen sowie zwischen in- und ausländischen Verkehrsunternehmen
- Rechtssichere und finanziell abgesicherte Möglichkeiten für eine angemessene ÖPNV-Daseinsvorsorge auch im ländlichen Raum
- Anerkennung flexibler Kooperationsstrukturen als Ausdruck interkommunaler Zusammenarbeit auf Aufgabenträger- sowie unternehmerischer Ebene
- Sicherstellung kommunalen Engagements bei Verkehrsunternehmen durch Eigentümerstellung bzw. (steuerlichen) Querverbund.

Von der Bundesgesetzgebung erwarten die Städte und Gemeinden

- eine Klärung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Verkehrsunternehmen, Aufgabenträgern und Genehmigungsbehörden
 - eine Harmonisierung des verkehrsbezogenen Vergabe- und Genehmigungsrechts
 - eine Öffnung der Förder- bzw. Finanzierungstatbestände für eine pauschalisierte Mittelweitergabe auf Basis einer angemessenen Grundfinanzierung durch den Bund.
4. Das bestehende Organisationssystem bei SPNV und ÖSPV in NRW hat sich grundsätzlich bewährt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen aber Novellierungsüberlegungen aufgeschlossen gegenüber. Eine Reduzierung der bestehenden neun Kooperationsräume auf wenige große Einheiten als Hauptbestandteil der aktuellen Novellierungsbemühungen kann nicht per se als effizienter angesehen werden. Etwaigen Synergieeffekten müssen erwartbare Kostensteigerungen aus folgenden Erwägungen gegenüber gestellt werden:
- Erhöhte Planungs-, Abstimmungs- sowie Personalkosten aufgrund größerer Ortsferne
 - Effizienzverluste durch stärkere vertikale Hierarchiestrukturen
 - Risiken nicht orts- bzw. situationsgerechter ÖPNV-Produkte und -Dienstleistungen.
5. Eine Organisations- und Finanzreform des ÖPNV in NRW sollte sich darauf konzentrieren, bereits erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit in einzelnen Regionen landesweit rechtlich, finanziell und organisatorisch handhabbar zu machen. Von einer stärkeren Hochkonzentration von Kompetenzen auf die Landesebene in Bezug auf das operative Geschäft sollte zugunsten einer integrierten Gesamtverkehrsplanung sowie einer Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern und ihren Kooperationseinheiten u.a. über Zielvereinbarungen abgesehen werden.
6. Die Städte und Gemeinden haben akzeptiert, dass auch der Bereich des öffentlichen Nahverkehrs einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes leisten muss und bereits geleistet hat. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist

die Straffung und Entbürokratisierung des geltenden Finanzierungssystems, das bislang von einer intransparenten Zahl von Förderinstrumenten sowie deren Umsetzung durch Fachministerium, Bezirksregierungen, Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen gekennzeichnet ist. Dieses Instrumentarium kann einer weitgehend pauschalisierten Betriebsmittel- sowie Investitionsförderung an die Aufgabenträger weichen, wenn diese auf der Grundlage nachvollziehbarer, objektiver, dauerhafter und eine auskömmliche Finanzierung in allen Landesteilen sichernder Kriterien erfolgt.

Aufgaben- und Ausgabenverantwortung müssen konsequent und unverfälscht miteinander einhergehen. Entscheidungsbefugnisse über Mittelverwendung und -weitergabe an Leistungserbringer können von der Aufgabenträgerebene nur unter entsprechender Einbindung in die Planungs- und Gestaltungsstrukturen nach oben verlagert werden. Nicht hinnehmbar ist es demgegenüber, wenn etwaige pauschalisierte Finanzmittel lediglich als Restdurchfluss bei den kommunalen Aufgabenträgern ankommen, nachdem übergeordnete Ebenen ohne korrespondierende kommunale Einflussmöglichkeiten Zugriff nehmen konnten.

7. Bei der ÖPNV-Förderung müssen auch zukünftig neben den verkehrlichen Zielen einer angemessenen Flächenversorgung die strukturpolitischen Auswirkungen besonders beachtet werden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwarten, dass nicht in einzelnen Landesteilen bedingungslose Qualitätsansprüche aus vorgeschobenen Wettbewerbsgründen (u.a. modal split) finanziert werden und in anderen Landesteilen ÖPNV-entleerte Resträume entstehen. Ein zukünftiger Verteilungsschlüssel für die angestrebte Investitions- und Betriebsmittelpauschale muss berücksichtigen, dass
- gerade auch im ländlichen Raum eine umsatz- und arbeitsmarktintensive mittelständische Unternehmerstruktur existiert
 - die demographische Entwicklung vielfach zur Verlängerung der Fahrtstrecken insbesondere im Schülerverkehr führen wird und
 - die verkehrlichen Relationen in den Teilräumen des Landes vielfach nicht lediglich durch Pendlerströme in die Oberzentren, sondern durch stark vernetzte, disperse Verkehre in der Region selbst gekennzeichnet sind.
8. Die Aufgabenträgerschaft auch durch kreisangehörige Kommunen hat sich in NRW bewährt. Attraktive und effiziente Orts-, Stadt- und Bürgerbussysteme sowie Anrufsammeltaxiverkehre sind Beispiele, die belegen, dass das Innovationspotenzial gerade in diesem Bereich außerordentlich hoch ist.
- Eine ÖPNV-Novellierung, die vor dem Hintergrund zurückgehender Finanzmittel flexible und situationsgerechte Bedienungsformen und ÖPNV-Angebote vorantreiben will, darf intelligenten Lösungsansätzen vor Ort keinen Riegel vorschieben, indem sie die Aufgabenträgerschaft der kreisangehörigen Städte unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes auf eine Restgröße reduziert.

9. Das Präsidium erwartet auch im kreisangehörigen Raum eine Weiterentwicklung der öffentlichen Personennahverkehrsangebote insbesondere durch verstärkte interkommunale und interregionale Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang unterstützt das Präsidium ausdrücklich die bereits laufenden Aktivitäten, auch zu den Detailfragen einer ÖPNV-Novellierung eine fachlich übereinstimmende Position der Spitzenverbände der Kreise und der kreisangehörigen Kommunen zu erreichen.
10. Die Nachfrager im Orts- und Regionalverkehr können unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel eine sichere, zuverlässige, pünktliche und unbürokratische Abwicklung ihrer Fahrten verlangen. Aus kreisangehöriger Sicht kommt dem Verkehrsmittel Bus in seiner Erschließungsfunktion für überwiegend ländlich strukturierte Räume und für Wohngebiete außerhalb der Ballungszentren dabei besondere Bedeutung zu. Für den Bus sprechen hohe Flexibilität im Einsatz, sein günstiges Kosten-/Nutzenverhältnis und der beachtliche ökologische Standard bei Lärmentwicklung, Energiekosten pro Beförderungsfall sowie Flächenverbrauch.

Az.: III 645-60

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

793

LKW-Maut lukrativ

Die Einnahmen des Bundes aus der LKW-Maut nehmen eine bemerkenswerte Größe an. Im Jahr 2005 wurden insgesamt 2,87 Milliarden Euro eingenommen. Im Jahr 2006 belaufen sich die Einnahmen bis Oktober schon auf 2,55 Milliarden Euro. Allein im Oktober wurden 282 Millionen Euro Mautgebühren bezahlt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung berichtet, dass die Mauterhebung insgesamt reibungslos und ohne technische Probleme läuft. Die Mauterinnahmen werden einerseits für den Betrieb des Mautsystems selbst sowie für Wartung und Kontrolle verwendet, vor allem aber gehen die Mauteinnahmen in den Verkehrshaushalt ein. Im Jahr 2006 sind 2,1 Milliarden Euro eingeplant. Davon werden 1,07 Milliarden Euro für die Bundesfernstraßen, 0,81 Milliarden Euro für Schienenwege des Bundes und 0,26 Milliarden Euro für die Bundeswasserstraßen verwendet.

Der Deutsche Städte und Gemeindebund hat kritisiert, dass die Nutzerfinanzierung sich allein auf die Bundesfernstraßen und Bundesfernverkehrswege beschränkt, obwohl das kommunale Straßennetz einen erheblichen Anteil an der Wertschöpfung für das Transport- und Logistikgewerbe hat.

Az.: III 642-10

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

794

Wirtschaftswachstum durch nachhaltige Familienpolitik

Eine gezielte Familienpolitik ist ein bedeutsamer Wachstumstreiber für die deutsche Volkswirtschaft. Durch familienpolitische Maßnahmen kann es gelingen, die Wertschöpfung in den nächsten Jahrzehnten spürbar zu steigern. Bis zum Jahr 2050 ist eine familienpolitische Wachstumsdividende von fast 25 Prozentpunkten zu erwarten.

Zu diesem Ergebnis kommt eine Expertise des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW), die Anfang November 2006 auf dem gemeinsamen Symposium „Wachstumsfaktor Familie“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) und des IW in Berlin vorgestellt wurde.

Die Expertise ermittelt auf der Basis eines Wachstumsmodells des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, welche Wachstumseffekte durch eine nachhaltige Familienpolitik entstehen können, die sich strategisch auf eine Erhöhung der Geburtenrate, eine Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit und bessere Bildungschancen für Kinder konzentriert. Ergebnis: Während in einem Basisszenario demografiebedingt die jahresdurchschnittliche Wachstumsrate bis zum Jahr 2030 auf 0,7 Prozent zurückgehen dürfte, kann durch eine zielgerichtete Familienpolitik der Wachstumspfad auf 1,1 Prozent angehoben werden. Bis zum Jahr 2050 kann das Wachstumspotenzial sogar von 1,3 auf 1,7 Prozent erhöht werden.

Als Bestandteile einer wachstumsorientierten Familienpolitik empfiehlt die Expertise die Einführung eines Elterngeldes, den Ausbau der frühkindlichen Kinderbetreuung, die Verkürzung der Schul- und Ausbildungszeiten bei gleichzeitiger Einführung von Ganztagschulen sowie die fortgesetzte und verstärkte Modularisierung der Ausbildung.

Die Kurzfassung der Expertise „Wachstumseffekte einer bevölkerungsorientierten Familienpolitik“ ist unter <http://www.erfolgsfaktor-familie.de> abrufbar.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

795

Projekt „Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten“

Das Landesprojekt „Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten OwiPol NRW“ zur Erstellung eines Fachkonzeptes für die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Juni 2006 eingerichtet. Im Projektauftrag des IM NRW definierte Ziele sind:

- Eine Geschäftsprozessanalyse hinsichtlich der Kernprozesse der Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten liegt vor.
- Die optimierten Geschäftsprozesse sind beschrieben und dokumentiert.
- Das mit dem Auftraggeber abgestimmte Fachkonzept und Pflichtenheft für das gesamte Verfahren der Verkehrsordnungswidrigkeitenerfassung und -bearbeitung liegen vor.
- Ein Realisierungsvorschlag auf Basis des Pflichtenheftes nach durchgeführter Marktschau liegt vor; eine ggf. erforderliche Ausschreibungsunterlage ist erstellt.

Die Projektgruppe besteht aus insgesamt vierzehn festen Projektmitgliedern verschiedener Polizeibehörden und -einrichtungen sowie einem Vertreter der Stadt Bochum. Die Projektlaufzeit ist in zwei Phasen bis zum 31.03.2008

beabsichtigt. Zum Ende der ersten Phase (31.05.2007) legt die Projektgruppe dem IM NRW ein grobes Fachkonzept (ggf. mit Alternative) zur Entscheidung vor. In der zweiten Phase soll das Konzept, für das sich das IM NRW entschieden hat, zur Umsetzung verfeinert werden.

Der Projektgruppe ist gegenwärtig, dass es im Geschäftsprozess der Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen fachliche und technische Schnittstellen mit bzw. zu den Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte gibt, an die von der Polizei festgestellte Verstöße mit Bußgeldtatbestand zur Ahndung abgegeben werden. Auch die jetzt abgeschlossene Bestandsaufnahme der aktuellen Verfahren bei den Polizeibehörden in NRW hat als vorläufiges Ergebnis die Annahme bestätigt, dass es vielfältige örtliche Praktiken gibt, die sich insbesondere in den technischen bzw. manuellen Variationen und im unterschiedlichen Zeitpunkt der Abgabe an die örtlichen Bußgeldstellen auszeichnen. Diese Erkenntnis hat die Motivation für den Projektauftrag bestätigt, dass sich in diesem Geschäftsprozess bei der Polizei etwas ändern muss – insbesondere um die personellen und die zentral-technischen Ressourcen auch künftig angemessen zu nutzen. Die Bearbeitung von Zahlkarten und Massendelikten, insbesondere denen aus der technischen Verkehrsüberwachung (z.B. Radar, Video), bereiten einer Vielzahl von Polizeibehörden Probleme. Datenaustausche der 49 Kreispolizeibehörden und fünf Autobahnpolizeien mit rd. 60 Bußgeldstellen der Kreise und Städte gestalten sich auch logistisch schwierig.

Az.: III 151 - 15 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

796 Straßenreinigungsgebühren für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Das VG Köln hat mit Urteil vom 20.10.2006 festgestellt, dass Grundstücke innerhalb geschlossener Ortslagen, die landwirtschaftlich genutzt werden, allerdings baulich nutzbar sind, zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen sind. Damit bestätigt das VG die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle, wie sie in den „Mitteilungen“ lfd.Nr. 351 von Mai 2004 veröffentlicht worden war. Unter den Erschließungsbegriff des Straßenreinigungsgesetzes fallen danach auch landwirtschaftlich genutzt Grundstücke, für die planungsrechtlich – sei es wegen einer Festsetzung im B-Plan oder wegen ihrer Lage im Innenbereich – die Möglichkeit der Bebaubarkeit besteht. Mit dieser Begründung hatte die beklagte Gemeinde in dem Rechtsstreit den Gebührenbescheid aufrecht erhalten.

Das VG Köln stellt fest, dass ein Grundstück nach der Rechtsprechung des OVG NRW im Sinne der insoweit maßgeblichen Vorschrift des § 3 Abs. 1 StrReinG NRW von der gereinigten Straße erschlossen wird, wenn es von der Straße rechtlich und tatsächlich für Fahrzeuge oder auch nur fußläufig eine Zugangsmöglichkeit hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird. Hieraus folge, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Grundstück einen speziellen Vorteil aus der Straßenreinigung hat und damit straßenreinigungsrechtlich als erschlossen anzusehen ist, nicht allein auf die aktuelle tatsächliche Nutzung des Grundstücks, sondern auf

dessen gegenwärtige objektive Nutzungsmöglichkeit abzustellen sei. Die Grundstücke der Klägerin lägen sämtlich im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der dort überbaubare Flächen entlang der Erschließungsstraßen ausweise. Durch die objektiv mögliche Bebaubarkeit der Grundstücke sei eine gegenwärtige Nutzungsmöglichkeit eröffnet, die bei entsprechender Zugänglichkeit der Flächen eine typisch wirtschaftliche und sinnvolle Grundstücksnutzung innerhalb geschlossener Ortslagen darstelle. Unabhängig davon, ob der Eigentümer die bauliche Nutzungsmöglichkeit realisiere, erfahre das Grundstück nunmehr durch die Straßenreinigung – im Gegensatz zu einer bloßen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grundstücks – einen speziellen, sich auf das geordnete Zusammenleben der örtlichen Gemeinschaft auswirkenden Vorteil, weil die Straßenreinigung in diesem Fall der wirtschaftlichen Verwertbarkeit des Grundstücks zugute komme. In diesem Fall könne es auch unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber den anderen Gebührenpflichtigen für die Erhebung der Gebühren nicht ausschlaggebend sein, ob der Eigentümer die objektiv gegebene Nutzbarkeit des Grundstücks realisiere oder nicht.

Az.: III/1 642 - 33/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

797 Studie zur Mobilitätsentwicklung bis 2050

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat eine umfassende Studie mit dem Titel „Szenarien der Mobilitätsentwicklung unter Berücksichtigung von Siedlungsstrukturen bis 2050“ erstellen lassen. Die Studie unternimmt erstmals den Versuch, eine Abschätzung der langfristigen Tendenzen der Mobilität über einen so langen Zeitraum und unter Berücksichtigung von Demographie, Siedlungsstrukturen und regionaler Wirtschaft anzustellen.

Die Untersuchung arbeitet mit den drei Regionstypen „wachsend“ (Konzentration in Süddeutschland), „mittel“ (Konzentration in Nord-West-Deutschland) und „schrumpfend“ (Konzentration in Ostdeutschland) sowie den zwei Szenarien „Gleitender Übergang“ und „Dynamische Anpassung“. Im Szenario „Gleitender Übergang“ steigen die Verkehrspreise mit dem 1,5fachen der allgemeinen Inflationsrate, während Veränderungen in der Siedlungsstruktur moderat bleiben. Im Szenario „Dynamische Anpassung“ steigen die Verkehrspreise hingegen mit dem 2fachen der allgemeinen Inflationsrate überproportional an. Auch die Siedlungsstruktur verändert sich, weil angenommen wird, dass die Bevölkerung in Bezug auf ihre Wohnstandortwahl schneller und stärker auf Verkehrspreise reagiert.

Gemeinsamkeiten der Szenarien liegen in der demographischen Entwicklung gemäß den Erkenntnissen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, in einer zunehmenden Führerscheinbesitzquote und Altersmobilität sowie einer nachholenden Motorisierung der Frauen und in der Annahme der Veränderung des Bruttoinlandproduktes sowie der Projektion der regionalen Einkommen und Erwerbstätigen entsprechend der Annahme des Institutes für Wirtschaftsforschung in Halle. Sieben wesentliche Ergebnisse werden in der Kurzfassung der Studie dargestellt:

1. Veränderungen des Verkehrsgeschehens bleiben überschaubar.

2. Das Verkehrsaufkommen, ausgedrückt in der Zahl der Wege über alle Verkehrsarten sinkt infolge der rückläufigen Bevölkerungszahlen zwischen 4 % und 7 %.
3. Es sind deutliche Verschiebungen der Altersstruktur der Verkehrsteilnehmer und deutliche Differenzen zwischen den Regionstypen sowie zwischen ländlichen und städtisch geprägten Räumen zu erwarten.
4. Der motorisierte Individualverkehr bleibt der dominierende Verkehrsträger.
5. Die Verkehrsleistung in Personenkilometern pro Tag wird bis zum Jahr 2030 in jedem Falle ansteigen, gegebenenfalls auf bis zu 42 km (heute 36 km je Einwohner und Tag) im Jahr 2050.
6. Die mittleren Reiseweiten im motorisierten Individualverkehr werden im Szenario „Dynamische Anpassung“ stagnieren.
7. Der Anteil des Fußgänger- und des Fahrradverkehrs wird im Wesentlichen unverändert sein, allerdings wird sich die Altersstruktur der Verkehrsteilnehmer auch hier verändern; kennzeichnend wird der wachsende Anteil älterer Menschen sein.

Der Schlussbericht kann als pdf-Datei aus dem Internet herunter geladen werden. Der Bericht findet sich im Internetangebot des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt unter der Adresse www.clearingstelle-verkehr.de unter der Rubrik Aktuelles.

Az.: III 640 - 23 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

798 Regionalagenturen und Landesarbeitsmarktpolitik

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW will die 16 Regionalagenturen als Transmissionsriemen der Landesarbeitsmarktpolitik und als „Scharnier“ zwischen Land und Regionen zur gemeinsamen Umsetzung der Landesarbeitsmarktpolitik weiter fördern. Nach Auswertung einer wissenschaftlichen Wirkungsanalyse ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regionalagenturen wichtige Aufgaben übernehmen, die dem Land helfen, Arbeitslosigkeit zu reduzieren und Beschäftigung zu sichern. Die Regionalagenturen unterstützen das Arbeitsministerium beispielsweise bei der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch das Kombilohnmodell NRW; sie helfen, den Bildungsscheck bekannt zu machen; und sie sind Partner bei der Umsetzung des Werkstattjahrs für Schulabgänger, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

Die vom Bonner Institut Salss durchgeführte wissenschaftliche Wirkungsbeobachtung sieht die Stärken der Regionalagenturen vor allem in folgenden Feldern:

- Regionale Kompetenz wird in die Umsetzung der Landesarbeitspolitik einbezogen.
- Lokale Konkurrenzen werden überwunden, Strategien und Aktivitäten im Konsens entwickelt.
- Angebote der Landesarbeitspolitik werden mit regionalen Gesamtkonzepten verbunden.

Die 16 Regionalagenturen arbeiten flächendeckend für ganz Nordrhein-Westfalen. Organisatorisch sind die zwei

bis fünf Mitarbeiter in der Regel bei den kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder den Kommunen selbst angebunden. Die Regionalagenturen werden vom Land zu 80 % gefördert.

Weitere Infos zu den Regionalagenturen unter www.regionalagenturen.nrw.de

Az.: III 450-40

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

799 Zulassung von 60-Tonnen-Fahrzeugen

Seit einiger Zeit werden von den Fahrzeugherstellern Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 60 Tonnen angeboten. Derartige Fahrzeuge finden unter anderem in Schweden und auf streng definierten Strecken in den Niederlanden bereits Anwendung im Straßenverkehr. In Deutschland sind derartige Fahrzeuge nicht zugelassen. Ein Fahrzeughersteller hat im Regierungspräsidium Stuttgart eine befristete fahrzeugtechnische Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVO erteilt bekommen. Die Ausnahmegenehmigung wurde unter der Auflage einer wissenschaftlichen Begleitung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen erteilt. Im Land Niedersachsen wurden ebenfalls für ausgewählte Straßen innerhalb des Landes bis zum 31. Juli 2007 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Eine kleine Anfrage im Deutschen Bundestag befasst sich mit dem niedersächsischen Modellprojekt und fragte nach der Rechtmäßigkeit aus der Sicht der Bundesregierung. Sie verweist darauf, dass der wissenschaftliche Dienst des Bundestages keine rechtlichen Bedenken gegen eine Ausnahmegenehmigung geäußert habe. In einem weiteren Antrag der Fraktion soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen deutschlandweiten Feldversuch mit wissenschaftlicher Begleitung durchzuführen, um die mit dem Einsatz von 60-Tonnen-LKWs verbundenen ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile zu prüfen.

Als Hauptargument für die Zulassung von 60-Tonnen-LKW wird eine Entlastung des Straßenverkehrs durch eine weitere Bündelung von Verkehrsströmen genannt. Darüber hinaus sei der Einsatz derartiger Fahrzeuge mit ökologischen Vorteilen verbunden, da der spezifische Kraftstoffverbrauch sinke. Gegen die Zulassung der 60-Tonnen-LKWs spricht die Gesamtbelastung der Straßen, insbesondere von Brückenbauwerken durch das erhöhte Gesamtgewicht, für das die Straßeninfrastruktur nicht ausgelegt ist. Des Weiteren ist die Infrastruktur (Kurven, Bahnübergänge, Rastplätze an Autobahnen) auch hinsichtlich des Platzbedarfes nicht an die neuen Fahrzeugtypen mit einer Gesamtlänge von über 25 Metern angepasst. Weitere Bedenken werden hinsichtlich der Verkehrssicherheit (erheblich längere Überholwege, Staugefahren, Aufprallenergie bei Unfällen) geäußert. Schließlich bestehen noch eine Reihe offener Fragen, was den Einsatzzweck und die verkehrsentlastende Wirkung angeht. Als Einsatzzweck kommen letztlich nur Punkt-zu-Punkt-Verkehre mit hohem Aufkommen in Frage, da ansonsten zeitaufwendige Umladevorgänge auf kleinere LKW erforderlich wären, die Straßen des Erschließungsnetzes befahren können.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Anfrage darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Modellprojekt des Landes Niedersachsen für rechtswidrig hält. Sie ver-

weist darauf, dass die Zulassung von Fahrzeugen mit mehr als 25 Meter Länge nur für Fahrzeuge zum Transport unteilbarer Ladung gelte. Dies ist bei den in Rede stehenden 60-Tonnen-LKWs regelmäßig nicht der Fall. Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass Bund und Länder vereinbart haben, zunächst die wissenschaftliche Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen abzuwarten, bevor über eine generelle Zulassung von außergewöhnlich langen Fahrzeugen entschieden werde. Aus diesem Grunde lehnt die Bundesregierung auch die Durchführung eines Feldversuches ab.

Az.: III 642 - 10 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Bauen und Vergabe

800 Abschaffung des Tariftreuegesetzes

Am 20.11.2006 wurde das Gesetz zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes NRW verkündet und tritt damit am 21.11.2006 in Kraft (GV NW 2006, S. 515). Verpflichtungserklärung nach § 2 des Tariftreuegesetzes verliert mit diesem Zeitpunkt ihre Wirkung. Soweit Ausschlüsse von der öffentlichen Auftragsvergabe nach § 7 Abs. 3 Tariftreuegesetz NRW bestehen, werden diese zum 21.11.2006 aufgehoben.

Az.: II/1 608-00/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

801 Außenbereichserlass des NRW-Ministeriums für Bauen und Verkehr

Das Ministerium hat „Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich“ mittels Erlass vom 27.10.2006, Az.: VI A 1 – 901.34 herausgegeben. Dieser kann im Intranet unter Fachgebiete - Bauen und Vergabe durch die Mitglieder abgerufen werden.

Az.: 620-00 II/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

802 Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen

Mit Mitteilung (Nr. 726) vom 18.10.2006 haben wir über die Hinweise der Bauministerkonferenz zur Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten berichtet. Die Hinweise richten sich ausschließlich an die Eigentümer/Verfügungsberechtigten. Gleichwohl sollte der von der Bauministerkonferenz angesprochene Personenkreis durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden in geeigneter Weise wie z.B. durch entsprechende Pressemitteilungen über die Hinweise informiert werden. Ggf. kann dort angegeben werden, dass die Hinweise unter www.bauministerkonferenz.de/hinweise abrufbar sind.

Az.: II/1 660-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

803 Pressemitteilung: Großmärkte gehören ins Zentrum

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) spricht sich dafür aus, großflächige Einzelhandelsbetriebe vorwiegend in Stadt- und Ortszentren anzusiedeln.

„Eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung ist erforderlich, um unsere vitalen städtischen und gemeindlichen Zentren zu erhalten“, betonte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Paderborns Bürgermeister Heinz Paus, heute in Paderborn vor dem StGB NRW-Präsidium.

Es gehe aber nicht nur um die Stärkung der Innenstädte, sondern auch um den Erhalt einer wohnungsnahen Grundversorgung und um die Sicherung einer ausgewogenen Versorgungsstruktur im ganzen Land, so Paus. Hintergrund der Beratungen ist die Tatsache, dass das Oberverwaltungsgericht NW in seinem Urteil zum CENTRO Oberhausen das bisherige landesplanerische Steuerungsinstrumentarium faktisch für wirkungslos erklärt hat. Seitdem bemüht sich die Landesregierung um eine Neukonzeption der planerischen Vorgaben für den Einzelhandel.

„Wir können Vieles, was sich beim Land derzeit in der Diskussion befindet, mittragen“, hob Paus hervor. „Wichtig ist aber, dass die Landesplanung mit ihren Zielvorgaben nur dort steuernd eingreift, wo wir als Kommunen aus eigener Kraft nicht weiterkommen“. Die Kommunen verfügten bereits jetzt über die Instrumente, um eine vernünftige Einzelhandelsstruktur sicherzustellen. In Zukunft müssten diese Instrumente besser genutzt werden. So sei es erforderlich, dass sich Kommunen regional zusammenschließen und gemeinsam Einzelhandelskonzepte entwickelten. „Wenn die Kommunen einer Region gemeinsam handeln, erwarten wir von der Landesregierung, dass sie diesen gemeinsamen Willen dann auch respektiert“, forderte Paus mit Blick auf die kommunale Planungshoheit.

Besonderes Augenmerk fand im Präsidium die Problematik der Factory Outlet Center (FOC). Das Präsidium sieht in solchen Häusern aufgrund ihres innenstadtrelevanten Sortiments und wegen ihres untypisch großen Einzugsbereichs eine besondere Gefahr für die umliegenden Grund- und Mittelzentren. „Sofern sich Standorte für FOC nicht im interkommunalen Konsens einer Region entwickeln lassen, müssen Wege gefunden werden, die Ansiedlung solcher Läden auf wirklich geeignete Standorte zu beschränken“, machte Paus deutlich.

Az.: II Mitt. StGB NRW Dezember 2006

804 Pressemitteilung: Mieterschutz geht vor beim LEG-Verkauf

Der Verkauf der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) darf nicht zu schlechteren Bedingungen für die Mieter und Mieterinnen der rund 100.000 Wohnungen führen. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Köln gefordert. „Die Pläne der Landesregierung, die Landesentwicklungsgesellschaft im Rahmen einer Paketlösung an einen einzelnen Investor zu veräußern, sind im Grundsatz zu respektieren“, so Schneider. Die kommunalen Spitzenverbände hätten das Land in allen finanzpolitischen Debatten dazu aufgefordert, den strikten Konsolidierungskurs der NRW-Kommunen auch im Bereich des Landeshaushaltes zu verfolgen.

Wenn das Land Privatisierungserlöse für die Sanierung des überschuldeten Haushaltes einsetzen wolle, sei dies im

Grundsatz sinnvoll. Städte und Gemeinden in NRW könnten jedoch nicht hinnehmen, dass ihnen die Folgeprobleme des Verkaufs von rund 100.000 Wohnungen im Land aufgebürdet würden. In einzelnen Kommunen sei die LEG führender Anbieter auf dem Wohnungsmarkt. So verfüge die LEG in der Stadt Monheim über 3.600 Wohnungen und in der Stadt Ratingen über 2.800 Wohnungen.

„Bisher ist die LEG für die Kommunen stets ein verlässlicher Partner gewesen“, machte Schneider deutlich. Deren Bestände hätten in der Regel große Bedeutung für die Versorgung vor allem einkommensschwächerer Haushalte mit Wohnraum. Zudem sei die LEG für viele Kommunen ein wichtiger Ansprechpartner im Bereich der Stadtentwicklung. „Die LEG hat sich vor Ort teilweise vorbildlich für die Stabilisierung benachteiligter Wohnquartiere, für Maßnahmen der Stadterneuerung und für Wohnumfeld-Verbesserung eingesetzt“, betonte Schneider.

Deshalb reiche es nicht aus, dass der künftige Eigentümer sich zur Einhaltung hoher Sozialstandards verpflichte, wie die Landesregierung dies plane. Ebenso wichtig sei für die Kommunen, dass ein Käufer gefunden werde, der auch künftig als engagierter Ansprechpartner in Fragen der Wohnungswirtschaft und der Stadtentwicklung zur Verfügung stehe. „Wir brauchen Investoren, die sich vor Ort ihrer besonderen Verantwortung für die Wohnungsbestände und die Lebensqualität in den entsprechenden Quartieren bewusst sind“, hob Schneider hervor. Daher werde der Städte- und Gemeindebund NRW den weiteren Prozess des LEG-Verkaufs kritisch begleiten.

Az.: II Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Umwelt, Abfall und Abwasser

805 Neue Mustersatzung zur Abfallentsorgung

Die Geschäftsstelle hat im November 2006 mit dem Umweltministerium und dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eine neue Muster-Abfallentsorgungssatzung endgültig abgestimmt. Die neue Mustersatzung über die Abfallentsorgung berücksichtigt insbesondere, dass ab dem 01.02.2007 das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch das Artikel-Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung geändert wird (BGBl. I 2006, S. 1619). Die neue Muster-Abfallentsorgungssatzung 2006 kann im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik „Mustersatzungen“ ab sofort abgerufen werden.

Az.: II/2 31-10 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2006

806 Neue Nachweis-Verordnung

Am 1.2.2007 wird eine neue Nachweis-Verordnung in Kraft treten (BGBl. I 2006, S. 2298ff.). Die neue Nachweis-Verordnung ist eine Folgeänderung in Anknüpfung an das Artikel-Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung, durch welches das KrW-/AbfG zum 1.2.2007 geändert wird (BGBl. I 2006, S. 1619). Am 21.7.2006 sind bislang lediglich die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in den geänderten §§ 7, 8, 12 und 45 KrW-/AbfG in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage ist die neue

Nachweisverordnung erlassen worden, die ebenfalls am 1.2.2007 in Kraft treten wird (BGBl. I 2006, S. 2298ff.).

In Art. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung wird das KrW-/AbfG geändert. Nach dem neu gefassten § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG wird es zukünftig nicht mehr die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, überwachungsbedürftigen Abfälle und nicht überwachungsbedürftigen Abfälle geben. Vielmehr wird in Zukunft nur noch in Anknüpfung an das Europäische Abfallrecht zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unterschieden. Dementsprechend wird auch die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)- in Art. 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung geändert und angepasst werden. Zukünftig sind alle Abfälle, die mit Sternchen (*) in der AVV gekennzeichnet werden die sog. gefährlichen Abfälle und alle anderen Abfälle nicht gefährlich.

Schließlich wird die abfallrechtliche Überwachung in den §§ 40 ff. KrW-/AbfG neu geregelt. In § 41 KrW-/AbfG (gefährliche Abfälle) wird bestimmt, dass die gefährlichen Abfälle in einer besonderen Rechtsverordnung festgelegt werden. Dieses ist die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). In § 42 KrW-/AbfG (Registerpflichten) wird neu geregelt, dass Anlagenbetreiber/Abfallentsorger anstelle der Nachweisbücher nunmehr die europarechtlich üblichen Entsorgungs-Register zu führen haben, in denen die Abfälle hinsichtlich der Vorgänge nach den Anhängen II A und II B zum KrW-/AbfG nach Menge, Art, Ursprung zu verzeichnen sind und Angaben zur Bestimmung, zur Häufigkeit des Einsammelns, zum Beförderungsmittel sowie der Art der Behandlung der Abfälle zu machen sind, soweit diese für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Bedeutung sind. Die alten Nachweisbücher entfallen.

Die Pflicht zur Führung von Entsorgungsregistern gilt auch für Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer gefährlicher Abfälle (§ 42 Abs. 3 KrW-/AbfG), aber nicht für private Haushaltungen (§ 42 Abs. 6 KrW-/AbfG). Die Entsorgungsregister oder Angaben aus ihnen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 42 Abs. 4 KrW-/AbfG). Die Aufbewahrungsfrist bei einer Eintragung in das Entsorgungsregister beträgt grundsätzlich 3 Jahre (§ 42 Abs. 5 KrW-/AbfG). Die Nachweispflicht für die Entsorgung gefährlicher Abfälle (§ 43 KrW-/AbfG) besteht weiter für Abfallerzeuger/-besitzer, Abfalleinsammler, Abfallentsorger durch das bekannte Verfahren der Vorab- und Verbleibskontrolle über die Entsorgung von Abfällen. Etwas anderes gilt nur bei einer Entsorgung in eigenen Entsorgungsanlagen und auch hier besteht keine Pflicht zum Nachweis über die Entsorgung der Abfälle für private Haushaltungen.

Außerdem besteht eine Nachweispflicht auch nicht bis zur Beendigung der Rücknahme bei speziellen Produktrücknahmeverordnungen wie z.B. der Altbatterie-VO. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 44 KrW-/AbfG im Einzelfall, soweit keine gesetzliche Pflicht nach den §§ 42, 43 KrW-/AbfG besteht, die Führung von Entsorgungsregistern oder Entsorgungsnachweisen im Einzelfall anordnen. Schließlich ist die Zulassung/Anordnung der Führung der Nachweise/Registern in elektronischer Form durch die zuständige Behörde möglich. Alles Weitere wird dann in einer speziellen Rechtsverordnung geregelt. Dieses

ist die neue Nachweisverordnung, die am 1.2.2007 als Art. 1 Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung in Kraft treten wird (BGBl. I 2006, S. 2298ff.).

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2006

807 Oberverwaltungsgericht NRW zum Wasseranschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 07.02.2006 (Az.: 15 3734/03) zum Wasseranschlussbeitrag entschieden, dass für die Beitragspflicht unerheblich ist, ob ein Grundstück mit allen Gebäuden an die Wasserversorgung angeschlossen ist. Denn Gegenstand der Beitragspflicht seien nicht die angeschlossenen Gebäude, sondern das angeschlossene Grundstück als wirtschaftliche Einheit.

Az.: II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2006

808 Oberverwaltungsgericht NRW zur Entstehung der Beitragspflicht

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 24.01.2006 (Az.: 15 A 3819/03) seine Rechtsprechung (zuletzt OVG NRW, Urt. v. 01.04.2003 – Az.: 15 A 2254/01, NVwZ-RR 2003, S. 778) fortgeführt, wonach die Kanalanschlussbeitragspflicht nicht entsteht, wenn das Anschlussrecht an den öffentlichen Abwasserkanal in das Ermessen der Gemeinde gestellt ist. Es muss ein unbedingtes satzungsrechtliches Anschlussrecht bestehen, damit die Beitragspflicht entsteht. Dieses ist nicht der Fall, wenn das Anschlussrecht in der Satzung sich nur auf solche Grundstücke erstreckt, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in welcher eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Ein in das Ermessen der Stadt gestelltes Anschlussrecht schließt nach dem OVG NRW das Entstehen eines Anschlussbeitrags aus, da die dafür erforderliche Möglichkeit des Anschlusses (§ 8 Abs. 7 Satz 2 KAG NRW) nicht hinreichend gesichert ist (vgl. OVG NRW, Urt. v. 02.03.2004 – Az.: 15 A 1151/02 -, NVwZ-RR 2004, S. 679 f.).

Etwas anderes gilt nach dem OVG NRW auch dann nicht, wenn sich das Ermessen auf Zulassung eines beantragten Anschlusses zu einer Pflicht zur Erteilung der Zulassung verdichtet hat. Denn ein in das Ermessen der Gemeinde gestelltes Anschlussrecht hindert – so das OVG NRW – grundsätzlich das Entstehen der Anschlussbeitragspflicht unabhängig davon, wie wahrscheinlich die Ablehnung eines beantragten Anschlusses ist (vgl. OVG NRW, Urt. v. 31.05.2005 – Az.: 15 A 1690/03, KStZ 2005, S. 191 f.). Das Entstehen der Beitragspflicht mit seinen daran insbesondere festsetzungsverjährungsrechtlich geknüpften Folgen muss nach dem OVG NRW im Interesse der Rechtssicherheit auf klar erkennbaren Umständen beruhen und darf nicht von Erwägungen zur Reduzierung des Ermessens abhängen.

Az.: II/2 24-22 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2006

809 Oberverwaltungsgericht NRW zur Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 05.10.2006 (Az.: 15 A 2922/04) nochmals klargestellt, dass die Frage, ob bei einer Heranziehung zu einem Kanalanschlussbeitrag eine Billigkeitsentscheidung (z.B. Stundung, Teilerlass) zu treffen ist,

für die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides keine Bedeutung hat, weil dieses nicht Gegenstand einer Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid ist (so bereits: OVG NRW, Urt. v. 04.12.2001 – Az.: 15 A 5566/99 -, NWVBl 2002, S. 188 ff., S. 190).

Az.: II/2 24-22 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2006

810 Oberverwaltungsgericht NRW zur Tiefenbegrenzung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 05.10.2006 (Az.: 15 A 2922/04) zur Tiefenbegrenzung nochmals klargestellt, dass diese von der Erschließungsstraße bis zu einer bestimmten Tiefe (z.B. 30 m) gemessen wird. Mit dem Begriff „Erschließungsanlage“ ist in einer Beitragssatzung nach dem OVG NRW die Wegefläche gemeint, die die verkehrliche Erschließung für das betroffene Grundstück vermittelt (so bereits: OVG NRW, Urt. v. 04.12.2001 – Az.: 15 A 5566/99 -, NWVBl 2002, S. 188).

Weiterhin hat das OVG NRW mit Urteil vom 07.02.2006 (Az.: 15 A 3734/03) darauf hingewiesen, dass der Tiefenbegrenzung der Gedanke einer räumlichen Begrenzung der Erschließungswirkung der Abwasseranlage in der Tiefe und nicht in der Breite eines Grundstückes zugrunde liegt, so dass fraglich sei, ob der Gedanke einer beitragsrechtlich irrelevanten Nutzung jenseits der Tiefenbegrenzung auch auf Flächen innerhalb der Tiefenbegrenzung übertragen werden könne. Es wird abzuwarten sein, in welcher Art und Weise diese Aussage des OVG NRW in weiteren Entscheidungen präzisiert wird.

Az.: II/2 24-22 qu/g Mitt. StGB NRW Dezember 2006

811 Pressemitteilung: Entbürokratisierung im Umweltrecht kommt voran

Die Pläne des Landes zur Reform des Naturschutzrechts stoßen auf breite Zustimmung der NRW-Kommunen. Dies wurde heute auf der Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW in Paderborn deutlich, wo sich das Gremium mit der Umweltpolitik des Landes befasste. „Mit dem Entwurf für ein neues Landschaftsgesetz greift die Landesregierung viele Anregungen und Forderungen der Städte und Gemeinden auf, die wir bei der letzten Novellierung 2005 noch vergeblich vorgetragen hatten“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Paderborns Bürgermeister Heinz Paus. Der Städte- und Gemeindebund NRW habe sich stets dafür eingesetzt, den Naturschutz in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Anforderungen nachhaltiger Ortsentwicklung zu bringen. „Die Verbesserungen, die der Gesetzentwurf insbesondere für die kommunale Bauleitplanung bringt, kommen diesem Ziel sehr nahe“, betonte Paus.

Auch die Entscheidung des Landes, in der Novelle des Landeswassergesetzes auf eine Privatisierungsmöglichkeit für die kommunale Abwasserbeseitigung zu verzichten, begrüßte Paus: „Viele glauben, dass Privatisierung gleich Entbürokratisierung ist.“ Dies sei jedoch ein Trugschluss. Die Städte und Gemeinden hätten sich vehement gegen eine Privatisierung der Abwasserbeseitigung gewandt, weil dies ausschließlich eine Gebührensteigerung für die Bürgerinnen und Bürger gebracht hätte.

von Abfallgebühren dann nicht in Betracht kommt, wenn der Abfallgebührenschnldner RestmüllgefäÙe zur Entleerung bereitgestellt hat, die durch die beklagte Stadt diesem nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der beklagte Grundstückseigentümer hatte im Jahr 2003 das Behältervolumen für sein gewerblich genutztes Grundstück auf einen 80 l-Restmüllbehälter und einen 120 l-Restmüllbehälter vermindert. Die auf dieser Basis erhobenen Abfallgebühren hatte der beklagte Grundstückseigentümer entrichtet. Mit Bescheid vom Februar 2006 erhob die beklagte Stadt für den Zeitraum 2001 bis 2005 Abfallgebühren für zusätzlich benutzte aber nicht berechnete Restmüllbehälter. Hintergrund für diese Gebühren-Nacherhebung war, dass festgestellt wurde, dass auf dem Grundstück weitere Restmüllbehälter aufgetaucht waren, die sich der auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers befindliche Hotelbetrieb „besorgt“ hatte. Der herangezogene Grundstückseigentümer gab vor, dass er die berechneten MüllgefäÙe nicht benutzt habe und sich seiner Kenntnis entziehe, ob die Mieter seines Grundstückes die MüllgefäÙe benutzt hätten. Die beklagte Stadt trug vor, dass die zusätzlichen Behälter ohne ihr Wissen und ohne ihr Wollen auf das Grundstück des Klägers gelangt sein. Die Behälter seien aber, was allerdings erst nach Jahren festgestellt worden sei, von Nachbargrundstücken entwendet worden.

Das VG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 10.10.2006 dennoch die Gebührelnachforderung als rechtswidrig bezeichnet und den Nachforderungs-Gebührenbescheid aufgehoben. Zur Begründung weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass nach der Abfallgebührensatzung der Stadt sich die Gebührelnachforderung ändert, wenn der Grundstückseigentümer eine Veränderung des GefäÙvolumens beantragt hat oder wenn das GefäÙvolumen durch Zuordnung durch die Stadt verändert wird. Diese Voraussetzungen für die Abänderung der bisher festgesetzten Gebühren lägen in dem zu entscheidenden Fall nicht vor. Der klagende Grundstückseigentümer habe zum einen eine Veränderung des GefäÙvolumens nicht beantragt. Zum anderen sei das GefäÙvolumen auch nicht durch Zuordnung durch die beklagte Stadt verändert worden. Die beklagte Stadt habe auch nicht etwa die Zuordnung des GefäÙvolumens durch das Aufstellen von zusätzlichen Behältern faktisch verändert, zumal nach ihrem Vortrag die zusätzlichen Behälter ohne ihr Wissen und ohne ihr Wollen auf das Grundstück des Klägers gelangt seien. Da somit der Gebührentatbestand nach der Abfallgebührensatzung nicht erfüllt sei, sei der Nachforderungs-Gebührenbescheid rechtswidrig und deshalb aufzuheben.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass als erste Reaktion auf dieses Urteil des VG Düsseldorf der Benutzungstatbestand in der Muster-Abfallentsorgungssatzung dahin geändert wird, dass eine Gebührelnachforderung dann ausgelöst wird, wenn entweder AbfallgefäÙe dem gebührelnachforderungspflichtigen Grundstückseigentümer durch die Stadt/Gemeinde zur Verfügung gestellt werden oder auf dem Grundstück anderweitig „vorhanden“ sind und ein Abfallfahrzeug regelmäßig das Grundstück anfährt, um die AbfallgefäÙe zu entleeren. Mit einer solchen Erweiterung des Gebührentatbestandes würden dann grundsätzlich auch die Fallvarianten erfasst, in denen sich gebühren-

pflichtige Grundstückseigentümer über das von der Stadt/Gemeinde zugewiesene RestmüllgefäÙ hinaus weitere RestmüllgefäÙe auf eigene Faust irgendwie besorgen und diese ebenfalls zur Entsorgung und Entleerung bereitstellen, ohne dass die Stadt/Gemeinde hierüber in Kenntnis gesetzt wird. Eine solche Erweiterung wird auch deshalb für erforderlich angesehen, weil es zum Schutz aller anderen Gebührelnachzahler nicht zugelassen werden kann, dass über die registrierten RestmüllgefäÙe bei der Stadt/Gemeinde hinaus nicht angemeldete RestmüllgefäÙe zusätzlich zur Entleerung bereit gestellt werden, zumal dann alle anderen Gebührelnachzahler für die hierdurch bedingten Mehrkosten der Entsorgung aufkommen müssen. In Anbetracht dessen empfiehlt es sich auch, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob bei den Grundstücken, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, die bei der Stadt/Gemeinde registrierten RestmüllgefäÙbestände mit den tatsächlich vorhandenen RestmüllgefäÙbeständen übereinstimmen.

Az.: II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Buchbesprechungen

TVöD 10. Aktualisierung

Sponer/Steinherr – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

10. Aktualisierung. Stand: September 2006. 410 Seiten. € 86,00. Bestellnr.: 7685-4844-0010

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den Besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 3.088 Seiten. € 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

978-3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und versorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarif-

rechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: G/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Die VOB 2006, BGB-Bauvertragsrecht und neues Vergaberecht

Die Vorschriften über die Vergabe von Bauleistungen sind mit der Novellierung des Vergaberechts komplett neu geordnet worden. Das Buch enthält in kompakter Form Texte und Erläuterungen aller wesentlichen Rechtsvorschriften zur Vergabe von Bauleistungen und Handhabung von Bauverträgen. Die wichtigsten Rechtsänderungen werden dargestellt und praxisnah erläutert.

Herausgegeben von Dr. Ralf Leinemann; 5. Auflage 2006, 300 Seiten, mit CD-ROM, 16,5 x 24,4 cm, kartoniert, 29,80 €; ISBN-10: 3-89817-482-4, ISBN-13: 9783898174824; Bundesanzeiger Verlag

Vorteile

- Alle wesentlichen Rechtsvorschriften für die sichere Handhabung eines Bauvertrages und die rechtssichere Ausschreibung von Bauaufträgen
- Kompakte Erläuterung der wichtigsten Normen
- Kompakte Darstellung der Änderungen durch die Vergaberechtsreform

CD-ROM mit den 30 wichtigsten Vergaberechts-Entscheidungen

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

VOL und VOF 2006

Die Umsetzung des EU-Legislativpakets in deutsches Recht erforderte Änderungen in den Verdingungsordnungen für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen. Dieses Werk erhält einen Überblick über die aktuellen Rechtsänderungen. Die beigefügte CD-ROM beinhaltet die aktuellen Texte der VOL und VOF, die europäischen Rechtsgrundlagen (VKR, SKR, Standardformularverordnung) sowie nützliche Links.

Inhalt

- Einführung in die neue Rechtslage
- Kurze und prägnante Erläuterung der Änderungen in VOL und VOF
- Synopsen von VOL/A und VOF 2006 zu den Fassungen von 2002
- Nützliche Adressen

Herausgegeben von Müller-Wrede, Rechtsanwalt im Bereich des Vergaberechts, 300 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, kartoniert, 29,80 €; ISBN-10: 3-89817-481-6; ISBN-13: 9783898174817; Bundesanzeiger Verlag

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Bau und Betrieb von Versammlungsstätten

Kommentar zur Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV 2005) einschließlich der darauf beruhenden landesrechtlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von RA Volker Löhr und Dipl. Ing. Gerd Gröger; BB-Kommentar, 2006, 446 Seiten, Geb. € 69,-; ISBN-10: 3-8005-1442-7, ISBN-13: 978-3-8005-1442-7, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Bauvorschriften, Sicherheitskonzepte für öffentliche Gebäude und die Frage nach der Verantwortung sind spätestens nach den Unglücken der vergangenen harten Winter Thema der öffentlichen Diskussion geworden.

Die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) dient als Vorlage für den Erlass landesrechtlicher Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten. Anlass für die Neubearbeitung des vorliegenden Kommentars sind die 2005 vollzogenen weit reichenden Änderungen der MVStättV von 2002.

Die Neukommentierung berücksichtigt insbesondere die gewonnenen Erfahrungen und Diskussionen zwischen Bauaufsicht, Brandschutzdienststellen, Bauherrn und den Betreibern von Versammlungsstätten. Sie stellt eine grundlegende Ergänzung zu den Begründungen und Erläuterungen der ARGEBAU Fachkommission Bauaufsicht dar. Detailliert werden u.a. behandelt: geänderte Bauvorschriften, Art und Umfang des Bestandsschutzes, Anwendungsbereich bei Veranstaltungen, Sicherheitskonzepte, Verantwortung für Veranstaltungstechnik und Betrieb sowie die wichtigsten Abweichungen auf Landesverordnungsebene.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Neues Kommunales Finanzmanagement

Rahmenbedingungen, Hintergründe, Potenziale und Fallstricke der Reform des Gemeindehaushaltsrechts.

Uwe Proll, Chefredakteur, und Klaus Reckert, Redakteur der Zeitschrift „Behördenpiegel“ haben für diesen Sammelband ein Autorenteam aus Praktikern und Kennern der Reform zusammen gebracht: Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände, Kämmerer, Bürgermeister, Beratungs- und Schulungsspezialisten.

Bundesanzeiger Verlag, 188 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, gebunden, 24,80 €; ISBN-10: 3-89817-512-X, ISBN-13: 9783898175128.

Zentrales Thema der Reform des Gemeindehaushalts ist die Umstellung der Rechnungslegung von der bisherigen Kameralistik auf die kaufmännische so genannte „Doppik“, kurz: das Neue Kommunale Finanzmanagement - NKF.

Für Entscheider oder Mitarbeiter kommunaler Haushalts-gremien stellen sich hier viele Fragen, z.B.: Wo liegen die Potenziale des NKF? Welche Mitarbeiter sind wann und wie zu qualifizieren? Gibt es Angebote spezifischer Dienstleister? Wo liegen Probleme und Stolpersteine in der Umsetzung der Reform vor Ort?

Dieses Werk enthält einige Antworten auf diese Fragen sowie einen konkreten und schnellen Überblick zum Thema.

Ein Anhang zu Spezialaspekten wie der Bilanzierung von kommunalen Versorgungsverpflichtungen, Prozesskostenrechnung und NKF sowie den Potenzialen von Business Intelligence und Controlling und eine Bibliographie runden die Inhalte des Buches ab.

Die Darstellungstiefe macht das Werk eher für diejenigen interessant, die sich am Anfang des Umstellungsprozesses befinden oder nicht in der Hauptsache mit der Thematik befasst sind. Detailprobleme werden eher nicht angesprochen.

Zielgruppen: Öffentliche Auftraggeber, Kommunen, Landes- und Bundesbehörden, Architekten, Auftragnehmer.

Bestellmöglichkeiten: Tel: 0221 – 97 668 200, Fax: 0221 – 97 668 115, E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Erweitertes Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zuwendungsrecht Nordrhein-Westfalen

von Dipl.-Volkswirt u. Regierungsdirektor Paul Köhler, 2006 (1. Auflage), 470 Seiten, 25 Euro, Verlag Berger-Koehler, ISBN-10: 3-00-019457-6 (bis 31.12.2006), ISBN-13: 978-3-00-019457-3 (ab 01.01.2007).

Zum 01.09.2006 ist das Buch „Erweitertes Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zuwendungsrecht Nordrhein-Westfalen“ 2006, 1. Auflage, im Verlag Berger-Köhler erschienen. Damit wird für Lehre und Praxis eine Angebotslücke geschlossen, die seit nunmehr schon zwei einhalb Jahren besteht.

Die leitende Idee des Buches ist, eine klar gegliederte Darstellung der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Normen anzubieten. Die beiden sich überlappenden Rechtsgebiete sollen so handhabbar präsentiert werden. Unterschieden wird auch zwischen einem Basisset an allgemeinen und grundlegenden Rechtsgrundlagen einerseits und jährlich wiederkehrenden sowie ergänzenden Regelungen andererseits.

Vorangestellte Kurzeinführungen in das HH- und Zuwendungsrecht ermöglichen sowohl dem Lernenden als auch dem Praktiker eine erste, schnelle Orientierung im Regelungsgeflecht. Darüber hinaus wird der Teil Zuwendungsrecht gesondert herausgestellt. Des Weiteren sind zusätzliche Erlasse und Rechtsgrundlagen (z. B. ein praxisrelevanter Auszug aus der VwGO und dem NKFG) mit aufgenommen worden.

Das Buch kann für 25 € profotfrei unter der Internet-Adresse www.berger-koehler.de bestellt werden.

Az.: IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Schwarzbuch Datenschutz

Ausgezeichnete Datenkraken der BigBrotherAwards. Hrsg. v. R. Tangens und padeluun, 2006, 192 Seiten, broschiert, € 13,90, ISBN 3-89401-494-6, Edition Nautilus.

Das Schwarzbuch Datenschutz versammelt eine Auswahl an Laudationes der seit dem Jahr 2000 in Deutschland verliehenen BigBrotherAwards. Diese zeichnen datenschutzrechtlich bedenkliche Verhaltensweisen in den Bereichen

Politik, Behörden und Verwaltung, Kommunikation, Verbraucherschutz, Technik, Regional und für ein entsprechendes Lebenswerk aus. Wurden zu Beginn die Preisverleihungen von den Preisträgern noch regelmäßig ignoriert (Microsoft hebt sich durch ein persönliches Erscheinen des bei der Preisverleihung von den anderen ab), sind diese heute sensibler. So änderte die Metro AG ihr Funkchip-Konzept für die Payback-Karten aufgrund des Preises und der folgenden Presse, die Bezirksregierung Detmold wollte auf die Schulen einwirken, keine Adressdaten von neuen Schülern an Dritte ohne Einwilligung weiterzugeben etc. Das Sammelwerk gibt eine Anzahl interessanter, anlässlich der Preisverleihungen gehaltener Reden des der Jury im Originaltext, verbunden mit einem kurzen Sachstandsbericht aus heutiger Sicht, wieder.

Az.: I/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Gewerbsteuergesetz

Kommentar von Lenski/Steinberg, 2.784 Seiten in 2 Ordnern, 139,00 € mit Abonnementverpflichtung, ISBN 3-504-25104-2, 249,00 € ohne Abonnement, ISBN 3-504-25113-1, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

Die 91. Ergänzungslieferung (Stand: Juli 2006, 378 Seiten, 69,80 €) kommentiert drei für die Praxis besonders bedeutsame Vorschriften neu. Dazu folgende Hinweise:

§ 7 GewStG (Gewerbeertrag): Die Ermittlung des Gewerbeertrags folgt grundsätzlich den Vorschriften des EStG und KStG über die Gewinnermittlung. Allerdings gibt es neben den Vorschriften über Hinzurechnungen und Kürzungen (§§ 8 und 9 GewStG) noch weitere gewerbsteuerliche Besonderheiten, die nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ersichtlich sind, aber aus dem Charakter der Gewerbesteuer als Objektsteuer folgen. Die Kommentierung erläutert gerade diese gewerbsteuerlichen Besonderheiten eingehend mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und wissenschaftlicher Literatur.

§ 8 Nr. 1 GewStG (Hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen): Die aktuelle Diskussion über eine mögliche Ausweitung dieser Vorschrift im Rahmen der Unternehmenssteuerreform hin zu einer vollständigen Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen zeigt die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung dieser Hinzurechnungsvorschrift. Die Kommentierung erläutert umfassend die Arten der in Betracht kommenden Dauerschulden und informiert in einem ausführlichen ABC über die jeweils zutreffende gewerbsteuerrechtliche Beurteilung.

§ 10a GewStG (Gewerbeverlust): Die wirtschaftliche Bedeutung des gewerbsteuerlichen Verlustvortrags. Bei der praktischen Durchführung sind allerdings einige Einschränkungen zu beachten. So gilt seit 2004 auch im Gewerbesteuerrecht die so genannte Mindestbesteuerung durch betragsmäßige Begrenzung der einzelnen Verlustvorträge. Weitere Voraussetzung für den Verlustabzug sind Unternehmensidentität und - nach der Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung - auch Unternehmeridentität. Deshalb werden diese Voraussetzungen besonders eingehend erläutert, aber auch kritisch hinterfragt.

Az.: IV/1 932-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Kommunale Steuern

von Dr. Andreas Kasper MBA (Univ. of Wales) LL.M. (Steuern), 345 Seiten, broschiert, 34,80 €, Deutscher Gemeindeverlag, ISBN: 3-555-01377-7.

Das Buch bietet einen umfassenden Überblick über das Gemeindesteuernrecht und ermöglicht die vertiefte Beschäftigung mit den einzelnen kommunalen Steuern. Den Gemeinden sind die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sowie die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) originär zugewiesen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf den so genannten kleinen Gemeindesteuern (Hunde-, Jagd-, Vergnügungs-, Zweitwohnungsteuer u. a.), die zu den örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern zählen. Hier wird die Rechtslage in allen Bundesländern berücksichtigt. Neben einem Überblick über die Realsteuern befasst sich das Werk mit Steuern im Kommunalhaushalt und wichtigen, die Gemeindesteuern betreffenden Fragen der AO (z. B. Haftung, Vollstreckung, Rechtsschutz). Im Anhang finden sich Mustersatzungen zu den wichtigsten kleinen Gemeindesteuern und Auszüge aus den Kommunalabgabengesetzen der Länder.

Der Autor ist Referent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Az.: G/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Siemonsmeier/Rettler/Kummer/Rothermel/Kowalewski/Ehrbar-Wulfen, Loseblattausgabe, 1. Nachlieferung, Stand: Oktober 2006, 1. Nachlieferung 312 Seiten, 45,60 €, Gesamtwerk 646 Seiten, 65,50 €; ISBN 10: 3-8293-0729-2, ISBN 13: 978-3-8293-0729-1, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden.

Der Kommentar wurde vollständig überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden zwischenzeitlich erfolgte rechtliche Änderungen ebenso eingearbeitet wie Erfahrungen aus der Praxis sowie die neueste Rechtsprechung und Literatur. Vollständig neu kommentiert wurde § 59, der sich

mit dem Sondervermögen und dem Treuhandvermögen befasst. Neu in den Anhang aufgenommen wurde die Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung.

Az.: IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

VEP – Der Vorhaben- und Erschließungsplan

Das Planungsinstrument in der Praxis. Von Dr. Jürgen Busse, geschäftsführender Direktor des Bayr. Gemeindetags, und Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar. 2., überarbeitete Auflage 2006. XLII, 276 Seiten mit CD-ROM. Kartoniert, € 29,80, ISBN 10: 3-8073-2239-6, ISBN 13: 978-3-8073-2239-1. Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de)

Hilfe bei der rechtssicheren Planung von Bauvorhaben bietet dieses praktische Handbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder – mit der eingeführten Bezeichnung benannt – Vorhaben- und Erschließungsplan VEP. Alle relevanten gesetzlichen Vorschriften werden übersichtlich dargestellt und durch Beispiele illustriert. Checklisten und Vertragsmuster helfen bei der praktischen Umsetzung. Der Band ist auf aktuellem Stand, neben den letzten Gesetzesänderungen durch das BauGB 2004 wurden zahlreiche seither ergangene höchstrichterliche Entscheidungen eingearbeitet. Darüber hinaus sind auch die für 2007 zu erwartenden Änderungen bereits aufgenommen worden.

Der konsequente und kompetente Einsatz des VEP hilft, die Kooperation zwischen Kommune, Bauherr und Investor zu optimieren und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Das Handbuch von Busse und Grziwotz, das nun in der 2. Auflage vorliegt, unterstützt vor allem Mitarbeiter in Kommunen, Architekten, Investoren, Rechtsanwälte und Notare bei dieser Aufgabe. Auch neue Anforderungen wie die Umweltprüfung können auf diese Weise problemlos umgesetzt werden. Hilfreich ist dabei auch die beigelegte CD-ROM, die das Muster eines Durchführungsvertrags sowie Planungsunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellt.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200